



Anlagenkonvolut
zum Kurzprotokoll der 38. Sitzung vom 20. Mai 2026

	Seite
Tagesordnungspunkt 1	2
Tagesordnungspunkt 2	23
Tagesordnungspunkt 5	25
Tagesordnungspunkt 15	31
Tagesordnungspunkt 17	61



Ausschussdrucksache 21(6)90
vom 19. Mai 2026, 14:03 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats
BT-Drucksachen 21/5441, 21/5868

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

18. Mai 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 21/5441 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5441 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - ,a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Zum Anwaltsnotar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist
 1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war,

2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden je vollem Kalenderjahr, das auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung gefolgt ist, an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat.

Sind zwischen dem Bestehen der notariellen Fachprüfung und dem Ablauf der Bewerbungsfrist mehr als fünf volle Kalenderjahre vergangen, so ist es abweichend von Satz 1 Nummer 4 ausreichend, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt 75 Zeitstunden teilgenommen wurde.“ ‘

bb) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

,c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Auf Antrag werden auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Unterbrechungen oder Einschränkungen der Tätigkeit wegen der folgenden Zeiten bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet:

1. Zeiten von Beschäftigungsverboten nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes,
2. Zeiten der Betreuung von Kindern nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und
3. Zeiten der Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Die in Absatz 3 genannten Zeiten gelten nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(5) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Bewerbung diese Voraussetzung erfüllt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“ ‘

b) In Nummer 10 wird § 48c Absatz 3 durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Über Anträge nach § 48b Absatz 2 Satz 1 und 2 soll die Landesjustizverwaltung spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze oder vor dem Ablauf der ersten verlängerten Amtszeit entscheiden. Ergibt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung, erlischt das Amt erst mit Ablauf des sechsten auf die Bekanntgabe einer ablehnenden Entscheidung an den Antragsteller folgenden Monats. Wider-

spruch und Anfechtungsklage gegen die Ablehnung eines Antrags nach § 48b haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 bis 7 ersetzt:

,Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote, Bundestagsdrucksache 21/4083] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 37m die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 37n Zahlungen und Konformitätsnachweise nach der Verordnung (EU) 2023/1805; Zuständigkeit des Umweltbundesamtes“.
2. Nach § 37m wird der folgende § 37n eingefügt:

„§ 37n

Zahlungen und Konformitätsnachweise nach der Verordnung (EU) 2023/1805; Zuständigkeit des Umweltbundesamtes

(1) Das Umweltbundesamt setzt die in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 vorgesehenen Zahlungen gegen das jeweilige Schifffahrtsunternehmen fest.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Zahlungspflicht nach Absatz 1 und gegen eine Entscheidung des Umweltbundesamtes, die auf einen Antrag auf Überprüfung nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805 hin erfolgt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Ist für Streitigkeiten nach dieser Vorschrift der Verwaltungsweg gegeben, so ist für Klagen, die sich gegen eine Handlung oder eine Unterlassung des Umweltbundesamtes richten, das Verwaltungsgericht am Sitz der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt örtlich zuständig.

(4) Die Einnahmen aus den Zahlungen nach Absatz 1 werden an den Bundeshaushalt geleistet.

(5) Das Umweltbundesamt ist zuständig für:

1. die unverzügliche Erfassung der Nachweise der Zahlungen nach Absatz 1 in der Datenbank nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805,
2. die Ausstellung eines Konformitätsnachweises nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805,
3. die unverzügliche Erfassung eines Konformitätsnachweises nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 und

4. die Überprüfung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/1805.“

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Geburtsort,“ die Angabe „der Geburtsstaat,“ eingefügt.
3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „30b.“ durch die Angabe „30b,“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Angabe, ob die Auskunft mit Eintragungen erteilt worden ist.“
4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. Nach § 30c wird der folgende § 30d eingefügt:

„§ 30d

Digitales Führungszeugnis

(1) Wird das Führungszeugnis elektronisch beantragt (§ 30c), so wird es in digitaler Form erteilt (Digitales Führungszeugnis), wenn

1. die antragstellende Person dies verlangt und
2. es sich nicht um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5) handelt.

(2) Das Digitale Führungszeugnis wird erteilt, indem es über das Nutzerkonto der antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zum Abruf bereitgestellt wird. Die Erteilung auf anderem Wege ist unzulässig.

(3) Die Ausstellung durch die Registerbehörde, das Erteilungsdatum sowie die Unverändertheit des Digitalen Führungszeugnisses können elektronisch verifiziert werden.

(4) Die näheren Einzelheiten der Bereitstellung nach Absatz 2 Satz 1 und der Verifizierung nach Absatz 3 regelt die Registerbehörde.“

6. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
8. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 44a
Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.
 - b) In Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Zeugenschutzstelle“ durch die Angabe „Zeugenschutzdienststelle“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Registerbehörde darf auf Ersuchen einer Zeugenschutzdienststelle Eintragungen zu einer zu schützenden Person zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten vorübergehend verändern sowie die veränderten Daten verarbeiten, wenn die Zeugenschutzdienststelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge oder Zeugin erforderlich ist. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Zeugenschutzdienststelle ist für die Registerbehörde bindend. Die Registerbehörde soll dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
9. In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
10. § 53 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) aufzunehmen ist oder“.
11. In § 55 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 150a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 150a Auskunft an Behörden“.
 - b) Die Angabe zu § 155a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 155a Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.

2. Die Überschrift des § 150a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 150a

Auskunft an Behörden“.

3. In § 150c Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

4. § 153c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“

5. § 155a wird durch den folgenden § 155a ersetzt:

„§ 155a

Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes

§ 44a des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

Das Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die Artikel 3, 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 11 sowie Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt am 24. Juli 2026 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nummer 5 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

4. Nach Artikel 7 wird die folgende Liste der EU-Rechtsakte eingefügt:

„EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48)“.

Begründung

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlenen Änderungen erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/5441 verwiesen.

I. Allgemeines, Erfüllungsaufwand

In Artikel 1 sollen lediglich zwei kleinere Anpassungen in den §§ 5b und 48c BNotO-E vorgenommen werden.

Sodann sollen in den Gesetzentwurf in den neuen Artikeln 3 bis 6 verschiedene eilbedürftige Regelungen aufgenommen werden.

Infolgedessen wird die Inkrafttretensregelung vom bisherigen Artikel 3 in den neuen Artikel 7 verschoben.

Zum Erfüllungsaufwand**Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 3**

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand allenfalls geringfügig. Davon entfällt eine geringfügige, nicht näher zu beziffernde Erhöhung auch auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als geringfügig eingeschätzt.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund um rund 337 500 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den erforderlichen Personalausgaben bei der Durchführung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben. Es fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 255 000 Euro beim Bund an. Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich aus Sachausgaben zusammen, die für Digitalisierungsaufgaben vorgesehen sind. Sowohl der jährliche als auch der einmalige Erfüllungsaufwand sind vollständig europarechtlich bedingt.

Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 16 auszugleichen.

Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 4 bis 6

Die Regelungen wurden aus dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 übernommen. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands wird auf die dortige Darstellung verwiesen.

II. Im Einzelnen:**Zu Nummer 1 (Änderung des Titels)**

In den Gesetzentwurf sollen mit den neuen Artikeln 3 bis 6 drei zusätzliche Regelungsgegenstände aufgenommen werden, die bislang eigenständig geführt wurden oder Gegenstand anderer Vorhaben waren. Da sich aus dem Titel eines Gesetzes dessen wesentlicher Inhalt ergeben sollte, ist der Titel um die neu hinzugekommenen Regelungsgegenstände zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1)**Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 4 (§ 5b der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung – BNotO-E))****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der in § 5b Absatz 1 BNotO-E neu eingefügte Satz 2 schafft zur Vermeidung unnötigen Aufwands für angehende Anwaltsnotarinnen und -notare eine Ausnahmeregelung von der Fortbildungspflicht des Satzes 1 Nummer 4 für den Fall, dass zwischen dem Bestehen der notariellen Fachprüfung und dem Ablauf der Bewerbungsfrist mehr als fünf volle Kalenderjahre vergangen sind. In diesem Fall ist es abweichend von Satz 1 Nummer 4 ausreichend, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist insgesamt 75 Zeitstunden notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen nachweist.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere durch die Abschaffung der bisherigen dreijährigen Wartezeit vor der notariellen Fachprüfung nach § 7a Absatz 1 der Bundesnotarordnung künftig ein erheblicher zeitlicher Abstand zwischen dem Bestehen der Fachprüfung und der tatsächlichen Bewerbung entstehen kann. Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachprüfung früh ablegen und anschließend – etwa wegen Familienplanung, einer Tätigkeit in der Justiz, als Syndikusrechtsanwältin oder -anwalt oder aufgrund sonstiger beruflicher Wege – vorübergehend von dem Berufswunsch Notarin oder Notar Abstand nehmen, würden bei starrem Festhalten an der jährlichen Fortbildungspflicht nach Satz 1 Nummer 4 mit einem Fortbildungsaufwand belastet, der in keinem sachgerechten Verhältnis zu dem Qualifikationszweck der Vorschrift steht. Die Anforderung von 75 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Bewerbung stellt sicher, dass die notarspezifische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewerbung aktuell und praxistauglich ist; auf die Verteilung dieser Stunden über die einzelnen Jahre kommt es dabei nicht an. Der Zweck der Fortbildungspflicht – die Sicherung der fachlichen Qualifikation – wird durch diesen alternativen Nachweis gleichermaßen erfüllt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Da § 5b Absatz 1 BNotO-E nunmehr aus Satz 1 und dem neu eingefügten Satz 2 besteht, werden die Verweise in den Absätzen 3 bis 5 des § 5b BNotO-E auf den dortigen Absatz 1 um den Zusatz „Satz 1“ ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 10 (§ 48c BNotO-E))

Die Entscheidungsfrist nach § 48c Absatz 3 Satz 1 BNotO-E wird von drei auf sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze beziehungsweise vor dem Ablauf der ersten verlängerten Amtszeit verlängert. Entsprechend wird die Übergangsfrist des dortigen Satzes 2 für den Fall einer verspäteten Entscheidung von drei auf sechs Monate verlängert.

Die Verlängerung dient der Verbesserung der Planungssicherheit für die betroffenen Anwaltsnotarinnen und -notare und deren Mitarbeitende. Das berechtigte Interesse der Anwaltsnotarinnen und -notare, möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu erlangen, ob sie ihre Tätigkeit über die grundsätzliche Altersgrenze von 70 Jahren hinaus fortsetzen können, wird durch eine Entscheidungsfrist und Übergangsfrist von drei Monaten in der Praxis nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere mit Blick auf die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden, laufende Mietverträge und die gegebenenfalls noch laufenden notariellen Leistungen erscheint ein Vorlauf von sechs Monaten erforderlich, um eine rechtzeitige und geordnete Abwicklung oder Fortführung der Kanzlei sicherzustellen.

Zu Nummer 3 (Einfügung der neuen Artikel 3 bis 6 und Verschiebung des bisherigen Artikels 3)

Die Änderungen zu Nummer 3 wurden aufgenommen, um bei verschiedenen dringlich gebotenen Regelungsbedarfen ein fristgerechtes Inkrafttreten zu ermöglichen.

Einfügung des neuen Artikels 3

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der neue § 37n eingefügt.

In Absatz 1 der Vorschrift wird dem Umweltbundesamt die Befugnis erteilt, eine Zahlungsverpflichtung im Falle von Konformitätsdefiziten in Bezug auf die Treibhausgasintensität und gegebenenfalls auf das Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO)-Teilziel festzusetzen. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich dabei direkt aus den Vorgaben des Anhangs IV Teil B der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48).

Die Festsetzung von Zahlungen nach Absatz 1 ist dem Umweltbundesamt auch für Fälle möglich, in denen ein Konformitätsdefizit in Bezug auf die Treibhausgasintensität nach der Verordnung (EU) 2023/1805 aus dem Jahr 2025 vorliegt und dieses Konformitätsdefizit nicht bis zum 30. April 2026 durch das betroffene Schifffahrtsunternehmen durch die ihm eröffneten Ausgleichsmöglichkeiten nach den Artikeln 20 (Übertragung von Konformitätsüberschüssen) oder 21 (Zusammenlegung der Konformität in einem Pool) der Verordnung (EU) 2023/1805 behoben wurde. Bei erfolgter Zahlung stellt das Umweltbundesamt sodann nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 einen FuelEU-Konformitätsnachweis aus.

Absatz 2 regelt den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 sowie gegen eine Entscheidung des Umweltbundesamtes, die auf einen Antrag auf Überprüfung nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805 hin erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Festsetzung der Zahlungsverpflichtungen sowie die genannten Entscheidungen auf Basis des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Umweltbundesamts nicht zeitlich hinausgezögert werden können.

Absatz 3 regelt für Streitigkeiten, für die nach dieser Vorschrift der Verwaltungsweg gegeben ist, dass das Verwaltungsgericht am Sitz der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt für Klagen gegen Handlungen oder Unterlassungen des Umweltbundesamtes örtlich zuständig ist.

Absatz 4 regelt, dass die Einnahmen aus den Zahlungen nach Absatz 1 in den Bundeshaushalt fließen.

Absatz 5 regelt weitere Zuständigkeiten des Umweltbundesamtes für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 in Bezug auf die Erhebung von Zahlungsverpflichtungen sowie die Ausstellung von Konformitätsnachweisen.

Einfügung der neuen Artikel 4 bis 6

Die Regelungen wurden aus den bisherigen Artikeln 6 bis 8 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/4782 übernommen. Hinsichtlich der inhaltlichen Begründung wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Verschiebung und Änderung des bisherigen Artikels 3 in Artikel 7

Absatz 1 entspricht der Inkrafttretensregelung im bisherigen Artikel 3; die Artikel 1 und 2 treten danach unverändert zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Die Absätze 2 bis 4 sind infolge der Aufnahme der zusätzlichen Regelungsgegenstände in das Gesetz erforderlich geworden.

Soweit Absatz 2 das Inkrafttreten des Artikels 3 am Tag nach der Verkündung vorsieht, trägt dies dem bestehenden Dringlichkeitserfordernis Rechnung.

Die Regelungen des Absatzes 2 hinsichtlich der Artikel 4 und 5 sowie die Regelungen der Absätze 3 und 4 wurden aus dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 übernommen; hinsichtlich ihrer inhaltlichen Begründung wird auf die dortige Begründung verwiesen.



Ausschussdrucksache 21(6)91

vom 19. Mai 2026, 14:08 Uhr

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

BT-Drucksachen 21/5441, 21/5868

Deutscher Bundestag**Datum****21. Wahlperiode****Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz****Entschließungsantrag****der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zum****Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats****- Drucksache 21/07079 -**

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats“ auf Drucksache 21/07079 ist die folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Gesetzentwurf dient neben der Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats der Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Digitale Führungszeugnis für private Zwecke im Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Als eine der wesentlichen Querschnittsleistungen der Bundesverwaltung werden pro Jahr vom Bundesamt für Justiz (BfJ) als Registerbehörde rund fünf Millionen Führungszeugnisse (arbeitstäglich rund 20 000) erteilt. Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die bescheinigt, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Es wird bislang ausschließlich auf besonders fälschungssicherem Papier ausgedruckt und auf dem Postweg an Bürgerinnen und Bürger versandt. Das Führungszeugnis hat sich grundsätzlich bewährt und genießt hohes Vertrauen. Als erster Schritt zur Digitalisierung wurde 2014 die Möglichkeit geschaffen, ein Führungszeugnis beim BfJ online zu beantragen. Der Online-Antrag als richtiger und wichtiger Schritt in die digitale Realität wurde allerdings von der breiten Masse der Bevölkerung zunächst nicht im erwarteten Umfang angenommen. Dies liegt unter anderem auch daran, dass das Führungszeugnis selbst nicht digital erteilt wird. Um das bewährte und etablierte Führungszeugnis in einer zeitgerechten, nutzerfreundlichen und zugleich sicheren Form anzubieten, soll nunmehr das Digitale Führungszeugnis eingeführt werden. Dieses wird das bisher auf grünem Sicherheitspapier gedruckte Führungszeugnis in ein PDF-Dokument überführen, wobei sich das Design und die enthaltenen Angaben am gedruckten Führungszeugnis orientieren. Zusätzlich wird auf dem Dokument ein 2D-Barcode aufgetragen sein, mit welchem das Dokument verifiziert werden kann. So kann jede Person, der das Führungszeugnis beispielsweise im Rahmen eines Bewerbungsprozesses vorgelegt wird, überprüfen, ob es sich um ein von der Registerbehörde ausgestelltes und unverändertes Dokument handelt. Im Interesse der

Bürgerfreundlichkeit sollen alle Arten von Führungszeugnissen für private Zwecke (einfache, erweiterte und Europäische Führungszeugnisse) digitalisiert werden.

Die Rechtsgrundlage für das Digitale Führungszeugnis sollte idealerweise spätestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die technischen Voraussetzungen zur Erteilung des Digitalen Führungszeugnisses vorliegen. Daran wird in der Registerbehörde bereits gearbeitet. Nach den derzeitigen Planungen wird ein Projektabschluss im Oktober 2026 erwartet, so dass die Rechtsgrundlage im BZRG zum vierten Quartal 2026, also am 1. Oktober 2026, in Kraft treten soll.

2. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Digitalisierung beschränkt sich auf Führungszeugnisse für private Zwecke. Das heißt aber nicht, dass Führungszeugnisse an Behörden weiterhin auf Papier übermittelt werden müssten. Hinsichtlich der Führungszeugnisse für Behörden nach § 31 BZRG und § 30 Absatz 5 Satz 3 BZRG ist das BfJ dem Anliegen nach einer weiteren Digitalisierung der Verwaltungsabläufe nämlich bereits in den Jahren 2019 und 2020 durch die Einführung der digitalen Erteilung von Behördenführungszeugnissen nachgekommen. Seitdem ist es möglich, Führungszeugnisse an Behörden auf elektronischem Wege mittels eines modernen XÖV-Standards zu übermitteln. Auf diese Weise sind der digitale Empfang der Registerdaten und das medienbruchfreie Einspielen der Daten in die Fachverfahren schon heute effizient, direkt und unmittelbar möglich. Der vergleichsweise hohe Digitalisierungsgrad im Bundeszentralregister führte bei der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) im Jahr 2024 dazu, dass die schriftliche Übermittlung von Vordrucken an die Registerbehörde gestrichen werden konnte. Die BZRGVwV sieht nunmehr die Übermittlung per Datentransfer als Regelfall vor.

Allerdings nehmen trotz dieses umfassenden digitalen Angebotes an die Behörden sowie der klaren Ausrichtung des Registerbetriebes auf digitale Abläufe noch nicht alle empfangenden Behörden an den elektronischen Verfahren teil. Dies ist bedauerlich, denn effizientere und medienbruchfreie Abläufe würden wechselseitig, das heißt sowohl auf der Seite der Registerbehörde als auch auf der Seite der empfangenden Behörden, zu einer erheblichen Ressourcenschonung in der Verwaltung sowie zu schnelleren Verfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft beitragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und auf welche Weise durch eine gesetzliche Anpassung im Bundeszentralregistergesetz zeitnah der digitale Empfang von Behördenführungszeugnissen auf der Seite der empfangenden Behörden sichergestellt werden kann, um im Interesse der Registerbehörde und der empfangenden Behörden medienbruchfreie und effiziente Verwaltungsabläufe zu stärken.
2. festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Versand von papiergebundenen Führungszeugnissen an Behörden eingestellt wird und ob hierfür gesetzgeberische Änderungen erforderlich sind.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz bis zum 31.03.2027 zu übermitteln.



Ausschussdrucksache 21(6)88
vom 18. Mai 2026, 11:58 Uhr

Entschließungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

BT-Drucksachen 21/5441, 21/5868

[Drucksachenummer und Datum werden von PD 1/Parlamentssekretariat eingesetzt.]

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Entschließungsantrag

der Fraktion AfD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats
– Drucksache 21/5441 -**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Berufsrecht der Anwaltsnotare zu flexibilisieren, um dem Berufsnachwuchs bessere Chancen zu ermöglichen und zugleich die vorbeugende Rechtspflege durch die Anwaltsnotare auch zukünftig gewährleisten zu können. Das Maßnahmenbündel des Regierungsentwurfs sieht unter anderem vor, die notarielle Fachprüfung ein weiteres Mal wiederholen zu dürfen, die Fachprüfung sogleich im Anschluss an das zweite Staatsexamen zu ermöglichen, die örtliche Wartezeit von drei auf zwei Jahre zu verkürzen, Erleichterungen bei den Fortbildungspflichten und den Unterbrechungsregelungen bei Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit.

Der Entwurf setzt zugleich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025 – 1 BvR 1796/23 (Altersgrenze Anwaltsnotariat) um:

Demnach hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Rechtslage (§ 48a BNotO), die eine starre Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotare vorsieht, als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von § 47 Nr. 2 Variante 1 und § 48a BNotO stellte das BVerfG auf der letzten Stufe der Prüfung, bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG fest. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit. Das BVerfG stellte die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der Altersgrenze zur Erreichung des Zwecks einer geordneten Altersstruktur und eines angemessenen Ausgleichs von beruflichen, sozialen Chancen zwischen Alten und Jungen fest und gelangte zum Ergebnis, dass die Altersgrenze dafür auch das

mildeste Mittel sei. Allerdings ist der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt, wenn es überhaupt keine Bewerber gibt, die nach Wegfall des Notaramtes eines 70-Jährigen einen vorhandenen Bedarf an notariellen Dienstleistungen decken. Die für verfassungswidrig erklärten Regelungen der BNotO gelten bis zum 30.06.2026 fort, weshalb der Gesetzgeber kurzfristig zur Neuregelung angehalten ist.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf des Inhalts vorzulegen,
1. dass die notarielle Fachprüfung (§7a BNotO) bei Nichtbestehen oder Erklärung des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden kann. Die einmalige Wiederholungsprüfung nach bestandener notarieller Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung bleibt davon unberührt.
 2. dass Notare durch Streichung des § 48a BNotO künftig über das im Regierungsentwurf maximal vorgesehene 76. Lebensjahr hinaus, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der nachkommenden Berufaspiranten und möglichst nur durch ihre jeweilige individuelle Leistungsfähigkeit zeitlich begrenzt, praktizieren können.

Berlin, den 13.05.2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1.

In der Gesamtschau der mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Neuregelungen besteht entgegen der Regierungsvorlage, selbst unter Berücksichtigung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, keine Notwendigkeit, eine zweite Wiederholungsmöglichkeit für die notarielle Fachprüfung und damit insgesamt drei (reguläre) Prüfungsantrittsmöglichkeiten für Kandidaten zu schaffen. Die Notare werden im Wege der fachlichen Bestenauslese aus einem Personenkreis rekrutiert, der bereits das erste und zweite Juristische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat. Die notarielle Fachprüfung soll im Anschluss unter fachspezifischen Gesichtspunkten die Bestenauslese nochmals optimieren. Das Prüfungsverfahren selbst ist dabei vergleichbar dem der juristischen Staatsexamina ausgestaltet. Folglich sind die Kandidaten der notariellen Fachprüfung zum einen Prüfungsdruck gewohnt, zum anderen ist gerade der mit der Fachprüfung verbundene Leistungsdruck ein berufslebenslang wiederkehrendes Merkmal der notariellen Berufsausübung selbst. Auch die unauffälligen, niedrigen Zahlen und Quoten bei Wiederholungsprüfungen und endgültig nichtbestandenen Fachprüfungen seit Einführung der notariellen Fachprüfung im Jahr 2010, vgl. insoweit die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 83 des Abgeordneten Thomas Fetsch auf Bundestagsdrucksache 21/5846, lassen den mit dem Gesetzentwurf behaupteten

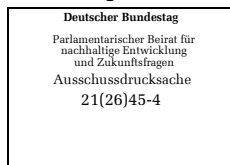
Änderungsbedarf nicht erkennen. Folglich sollte dem Entschließungsantrag mit seiner Forderung zu 1. entsprechen werden. Davon unberührt sieht dieser einen gegebenenfalls dritten Versuch zur Notenverbesserung vor. Insoweit hält der Entschließungsvorschlag zu 1. zugunsten der Rechtspflege an der bisherigen Bestenauslese fest.

Zu 2.

Mit 2. des Entschließungsantrags soll sowohl die starre Altersgrenze des bisherigen § 48a BNotO als auch die durch den Regierungsentwurf limitierte Möglichkeit der maximal zweimaligen Antragsverlängerung von jeweils 3 Jahren von Anwaltsnotaren zugunsten einer - soweit verfassungsrechtlich unter Beachtung der BVerfGE 1BvR 1796/23 zulässig - weiter verlängerten Möglichkeit der Amtsausübung (möglichst ohne Altersgrenze und gegebenenfalls von einer individuellen Alterseignungsdiagnostik ab einem bestimmten Lebensalter begleitet) aufgehoben werden. Soweit bekannt, gibt es keine generelle Evidenz dafür, dass ab einem bestimmten Lebensalter die notarielle Leistungsfähigkeit grundsätzlich nachlässt. Im Gegenteil scheinen die notariellen Haftungsrisiken, soweit bekannt, in den jüngeren Berufsjahren größer als mit zunehmendem Berufs- und Lebensalter. Durchschnittlich sollen Notare, soweit bekannt, außerdem mit etwa 65 Lebensjahren aus ihrem Amt scheiden. Schließlich ist gerade das Anwaltsnotariat von wenigen Berufsnachwuchskandidaten gekennzeichnet. Nach Angaben der Bundesregierung haben im Jahr 2025 nur 108 Teilnehmer die notarielle Fachprüfung angetreten, 2024 waren es 182, 2023 197 und 2022 lediglich 182 Teilnehmer, während es in den Jahren 2012 bis 2019 zwischen 319 und bis 446 Prüfungsteilnehmer gab, vgl. insoweit Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 83 des Abgeordneten Thomas Fetsch auf Bundestagsdrucksache 21/5846. Aus diesen Gründen bedarf es folglich keiner starren und auch keiner für die Anwaltsnotare mit § 48b BnotO und § 48c BNotO des Regierungsentwurfs eingeführten Antragsstufenbegrenzung. Es sollte zukünftig möglichst keine, jedenfalls eine gegenüber dem Regierungsentwurf erweiterte Altersgrenze für Anwaltsnotare geben. Im Vergleich zu Notaren ist es freiberuflich tätigen Ärzten mittlerweile ohne Altersgrenze zu praktizieren gestattet, solange sie fachlich und gesundheitlich geeignet sind.



21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat für
nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Bundestags-Drucksache: 21/5441

Bundesrats-Drucksache: 183/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) im Umlaufverfahren am 6. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats (BT-Drs. 21/5441) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die bestehende Altersgrenze und die Zulassungsbedingungen für das Anwaltsnotariat flexibilisiert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“, 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ und 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Die vorstehenden Nachhaltigkeitsziele verlangen die Förderung von Gleichberechtigung, Chancengleichheit, Bildungszugang, wirtschaftlicher Integration, Produktivität, Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz für alle.

SDG 4 fordert, dass alle Menschen Zugang zu hochwertiger Bildung haben und die notwendigen Qualifikationen für eine nachhaltige Entwicklung erwerben. Im Sinne von SDG 4 trägt der Entwurf durch die Abschaffung der bisherigen Wartezeit vor der notariellen Fachprüfung und die Einführung eines zusätzlichen Wiederholungsversuchs dazu bei, den Zugang zu beruflicher Qualifizierung und fachlicher Weiterbildung zu erleichtern (Zielvorgabe 4.7).

SDG 5 verlangt, alle Formen der Diskriminierung von Frauen zu beenden und Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen. Im Sinne von SDG 5 stärkt der Entwurf die Gleichstellung der



Geschlechter, indem er die Unterbrechung von Wartezeiten bei der örtlichen Wartezeit wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen ohne Obergrenze ermöglicht. Diese Regelung verbessert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und unterstützt insbesondere Frauen darin, ihre berufliche Laufbahn selbstbestimmt fortzusetzen. Dadurch werden strukturelle Benachteiligungen abgebaut und gleiche Chancen im Zugang zum Anwaltsnotarberuf geschaffen (Zielvorgabe 5.1).

SDG 8 zielt auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ab. Im Sinne von SDG 8 leistet der Entwurf einen Beitrag zu menschenwürdiger Arbeit und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, indem er den Zugang zum Beruf des Anwaltsnotars beschleunigt und flexibler gestaltet. So werden junge Bewerber unterstützt, der Beruf attraktiver gemacht und eine langfristige berufliche Perspektive geschaffen. Durch die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird zudem die Arbeitszufriedenheit und Produktivität gesteigert (Zielvorgaben 8.2 und 8.5).

SDG 10 strebt die Reduzierung von Ungleichheiten an, sowohl innerhalb von Ländern als auch zwischen ihnen. Im Sinne von SDG 10 trägt der Entwurf zur Reduzierung von Ungleichheiten bei, indem er strukturelle Hürden abbaut, die insbesondere junge Menschen, Frauen und Personen mit familiären Verpflichtungen betreffen. Flexible Ausbildungs- und Karrierewege fördern Chancengleichheit und soziale Inklusion im Anwaltsnotariat. Zudem führt die Regelung zur Öffnung der Altersgrenze dazu bei, dass bei Bewerbermangel auch älteren Anwaltsnotaren die Möglichkeit bleibt, ihre bisherige Amtstätigkeit weiter fortzusetzen (Zielvorgaben 10.2 und 10.3).

SDG 16 verlangt den Zugang zur Justiz und den Aufbau von leistungsfähigen und inklusiven Institutionen. Im Sinne von SDG 16 stärkt der Entwurf die Rechtsstaatlichkeit und den Zugang zur vorsorgenden Rechtspflege, indem er sicherstellt, dass auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen für die rechtssuchende Bevölkerung eine ausreichende notariellen Versorgung gewährleistet bleibt (Zielvorgabe 16.3).“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden sind, die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gefördert werden sollen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen einen positiven Beitrag auf die Zielerreichung folgender Nachhaltigkeitskriterien haben:

- Nachhaltigkeitsziel (SDG 4) „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:
 - 4.7 „Bildung für nachhaltige Entwicklung und Wertschätzung kultureller Vielfalt“,



- Nachhaltigkeitsziel (SDG 5) „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ mit dem Indikatorenbereich:
 - 5.1 „Gleichstellung“,
- Nachhaltigkeitsziel (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit den Unterzielen der UN-Agenda 2030:
 - 8.2 „Wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung und Innovation erhöhen“,
 - 8.5 „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit mit gleichem Entgelt“,
- SDG 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ mit den Unterzielen der UN-Agenda 2030:
 - 10.2 „Soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion“,
 - 10.3 „Chancengleichheit sicherstellen und Diskriminierung beenden“,
- SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:
 - 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist nicht erforderlich.

Berlin, 6. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter



Ausschussdrucksache 21(6)84
vom 7. Mai 2026, 14:00 Uhr

Empfehlung

des Unterausschusses Europarecht

aus seiner 9. Sitzung am Donnerstag, dem 7. Mai 2026

Der Unterausschuss Europarecht empfiehlt dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die folgenden Vorlagen zur Kenntnis zu nehmen:

- a) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine**

KOM(2026)144 endg.: Ratsdok.-Nr. 7688/26Ressortbericht AA 22.04.2026EuDoX-Dossier**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]

Abg. Christoph Grimm [AfD]

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]



- b) **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**
DigitalJustice@2030

KOM(2025)802 endg.; Ratsdok.-Nr. 15742/25

Ressortbericht BMJV 03.12.2025

EuDoX-Dossier

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Konrad Körner [CDU/CSU]
Abg. Christoph Grimm [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

- c) **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**
Europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 Schaffung eines förderlichen Umfelds für DigitalJustice@2030

KOM(2025)801 endg.; Ratsdok.-Nr. 16190/25

Ressortbericht BMJV 15.12.2025

EuDoX-Dossier

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Konrad Körner [CDU/CSU]
Abg. Christoph Grimm [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

- d) **Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)**

KOM(2025)69 endg.; Ratsdok.-Nr. 6436/25

Ressortbericht BMJ 06.03.2025

EuDoX-Dossier

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Christian Moser [CDU/CSU]
Abg. Christoph Grimm [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

Der Unterausschuss Europarecht

Christian Moser, MdB
Vorsitzender

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)239**

11. Mai 2026

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen
Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur
Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen
BT-Drs. 21/5141**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

- Drucksache 21/5141-

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5141 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. Nach Artikel 7 wird der folgende Artikel 8 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 71 Absatz 8 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2026“ durch die Angabe „31. Oktober 2026“ ersetzt.“

2. Der Artikel 8 wird zu Artikel 9 und Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 und“ durch die Angabe „§ 3,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „7.“ durch die Angabe „7 und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Artikel 8.“ ‘

Begründung

Zu Nummer 1

Die Formulierungshilfe dient der Umsetzung der von der Regierungskoalition am 24. Februar 2026 erzielten Einigung über Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz. Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz werden die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) – dem sog. „Heizungsgesetz“ – eingeführten §§ 71 und § 71b bis 71p des Gebäudeenergiegesetzes sowie § 72 des Gebäudeenergiegesetzes gestrichen. Damit wird auch die Pflicht des § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), beim Einbau einer Heizung in neue oder bestehende Gebäude mindestens 65 % der Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erzeugen, aufgehoben.

Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz befindet sich in Vorbereitung. Angestrebt wird ein Kabinetttreffen im Mai. Das Gebäudemodernisierungsgesetz wird damit nach dem 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Nach § 71 Absatz 8 Satz 1 GEG erlangt die Pflicht des § 71 Absatz 1 für Neubauten, die nicht in Neubaugebieten errichtet werden, und bestehende Gebäude, die in einem Gemeindegebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern liegen, am 1. Juli 2026 Geltung. Mit der Änderung des § 71 Absatz 8 Satz 1 GEG wird das Wirksamwerden der Pflicht des § 71 Absatz 1 GEG am 1. Juli 2026 aus Gründen der Rechtssicherheit auf einen späteren Zeitpunkt (1. November 2026) verschoben, damit die 65%-EE-Anforderung beim Einbau einer Heizung nicht mehr Geltung erlangen kann, bevor § 71 GEG mit dem Inkrafttreten des künftigen Gebäudemodernisierungsgesetzes für alle Gebäude voraussichtlich Mitte bis Ende Juli, ggf. Anfang August aufgehoben wird. Die Änderungen des § 71 Absatz 8 Satz 3 und 4 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird das Inkrafttreten des Artikel 8 am Tag nach der Verkündung festgelegt.



**Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen
Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung
und zu weiteren Regelungen“
BT-Drucksache 21/5141**

Siehe Anlage

Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

Der Bundestag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verordnung (EU) 2024/1781 über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte erweitert den europäischen Rahmen für produktbezogene Nachhaltigkeitsanforderungen erheblich. Künftig können für zahlreiche Produktgruppen Anforderungen an Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit, Ressourceneffizienz, Informationspflichten und den digitalen Produktpass festgelegt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf modernisiert den nationalen Vollzugsrahmen für europäische Ökodesign-Vorgaben. Zugleich ist absehbar, dass mit den ersten produktspezifischen Rechtsakten auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1781 weiterer Anpassungsbedarf im nationalen Recht entstehen kann.

Der Deutsche Bundestag betont, dass die Durchführung europäischer Ökodesign-Vorgaben rechtssicher, praxistauglich, mittelstandsfreundlich und bürokratiearm erfolgen muss. Europäische Vorgaben sind wirksam umzusetzen; eine zusätzliche nationale Übererfüllung europäischer Anforderungen ist zu vermeiden.

Für die praktische Wirksamkeit des Ökodesign-Rechts ist entscheidend, dass Hersteller, Händler, Handwerk, Reparaturbetriebe, Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen frühzeitig einbezogen werden. Anforderungen müssen verständlich, digital handhabbar und wirtschaftlich leistbar sein. Der Zugang zu Ersatzteilen, Software- und Firmware-Updates sowie Reparatur- und Wartungsinformationen kann einen wichtigen Beitrag zu Ressourceneffizienz und funktionierendem Wettbewerb im Reparaturmarkt leisten. Zugleich müssen fachliche Eignung, Produktsicherheit, Haftung und Verbraucherschutz gewährleistet bleiben.

Der Deutsche Bundestag sieht zudem, dass mit der Ausweitung künftiger Produktgruppen die Frage an Bedeutung gewinnen kann, wie fachlich geeignete gewerbliche Reparaturbetriebe außerhalb der Handwerksordnung ihre Eignung rechtssicher nachweisen können. Die Handwerksordnung bleibt dabei ein bewährter Maßstab für fachliche Qualifikation. Ergänzende Lösungen kommen nur dort in Betracht, wo sie rechtssicher, bürokratiearm und unionsrechtskonform ausgestaltet werden können.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,

den Bundestag frühzeitig über absehbaren nationalen Anpassungsbedarf zu informieren, sobald auf europäischer Ebene erste produktspezifische Rechtsakte

auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1781 konkret werden. Bei künftigen nationalen Anpassungen des Ökodesigngesetzes soll rechtzeitig dargestellt werden, welche Auswirkungen neue europäische Produktvorgaben insbesondere auf Mittelstand, Handwerk, Start-ups, Reparaturbetriebe, Handel, Hersteller und Vollzugsbehörden haben können.

Im Rahmen der europäischen Verhandlungen soll die Bundesregierung weiterhin darauf hinwirken, dass künftige produktspezifische Ökodesign-Regelungen praxistauglich, mittelstandsgerecht und möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Dies betrifft insbesondere angemessene Lieferfristen, diskriminierungsfreien Zugang zu Ersatzteilen sowie Reparatur- und Wartungsinformationen, verhältnismäßige und nicht abschreckende Kostenstrukturen sowie einfache digitale Zugangs- und Nachweisverfahren. Ein digitaler Produktpass soll dabei auch Transparenz über produktbezogene Rohstoffinformationen schaffen, muss aber praxistauglich, interoperabel und mit möglichst geringem Erfüllungsaufwand ausgestaltet werden.

Bei der nationalen Positionsbildung zu künftigen Ökodesign-Produktgruppen sollen die betroffenen Praxisakteure frühzeitig einbezogen werden, insbesondere Mittelstand, Handwerk, Industrie, Handel, Reparaturwirtschaft, Länder sowie Umwelt- und Verbraucherverbände.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Ökodesigngesetzes bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zudem zu prüfen, wie fachlich geeignete gewerbliche Reparaturbetriebe außerhalb der Handwerksordnung rechtssicher und bürokratiearm in das bestehende System des § 15 Ökodesigngesetz einbezogen werden können. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen neben den Verzeichnissen nach der Handwerksordnung weitere geeignete, behördlich anerkannte Nachweis- oder Registrierungslösungen berücksichtigt werden können.

Eine mögliche Anerkennung zusätzlicher Nachweis- oder Registrierungslösungen darf weder zu verpflichtenden Doppelstrukturen noch zu privaten Registermonopolen führen und insbesondere für kleine Betriebe keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen. Zugleich müssen fachliche Eignung, Produktsicherheit, Haftpflichtversicherung und Verbraucherschutz gewahrt bleiben.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig vor einer künftigen Novelle des Ökodesigngesetzes über das Ergebnis der Prüfung und weiteren Anpassungsbedarf zu berichten.

**Änderungsanträge der Fraktionen CDU, CSU und SPD
im Ausschuss für Gesundheit
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung
(Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG)**

(BT-Drs. 21/4084)

Regelungsvorschlag 1

Zu Artikel 1 Nummer 3, 3a und 10a (§ 129 Absatz 4c, § 130a Absatz 8, § 425a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Befristeter Ausschluss von exklusiven Rabattverträgen über Biosimilars)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „den Sätzen 2, 3 und 5“ durch die Angabe „den Sätzen 2 bis 4“ ersetzt.

2. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Nach § 130a Absatz 8 Satz 13 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für patentfreie biotechnologisch hergestellte biologische Arzneimittel gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vereinbarungen, auf deren Abschluss die Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden wären, nicht vor dem 1. Juli 2028 getroffen werden dürfen.“ ‘

3. Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Nach § 425 wird der folgende § 425a eingefügt:

„§ 425a Evaluierung des Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetzes

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker haben dem Bundesministerium für Gesundheit jeweils bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Bericht zu den Auswirkungen der Abgabe eines Arzneimittels nach § 129 Absatz 4c Satz 3, einschließlich der Auswirkungen auf die Ausgaben der Krankenkassen, vorzulegen.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht darüber vorzulegen, wie sich § 130a Absatz 8 Satz 14 auf die Wirtschaftlichkeit und die Liefersicherheit von patentfreien biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln ausgewirkt hat. Das Paul-Ehrlich-Institut hat dem Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht darüber vorzulegen, wie sich die Anbietervielfalt, die Produktionsstandorte in Deutschland und der Europäischen Union und die Zulassungen in der Europäischen Union von biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln seit dem Inkrafttreten des § 130a Absatz 8 Satz 14 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] entwickelt haben.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Evaluationen sollen einheitlich in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden. Daher wird die bislang in § 129 Absatz 4c Satz 4 vorgesehene Evaluation zur Regelung des erleichterten Austauschs in § 425a Absatz 1 überführt.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Dynamik des Biosimilar-Markts, auf das Ziel Versorgungssicherheit und auf die Bedeutung der Biotechnologie für den Standort sollten mehrere Anbieter mit Biosimilar-Produktion in Deutschland bzw. der Europäischen Union erhalten bleiben. Zur Förderung der Resilienz der Arzneimittelproduktion in Deutschland gegenüber Versorgungsengpässen und globalen Krisen sollte zunächst eine Übergangsphase nach Einführung des automatischen Austausches in der Apotheke für die Etablierung der Biosimilar-Industrie gesetzt werden. Für patentfreie biotechnologisch hergestellte biologische Arzneimittel soll deshalb für einen befristeten Übergangszeitraum die Ausschreibung von exklusiven Rabattverträgen ausgeschlossen werden. Weiterhin möglich bleiben Open-House-Verträge. Die Vereinbarung von Rabatten zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen ist mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und wegen des hohen Ausgabenvolumens grundsätzlich auch für biologische Arzneimittel erforderlich. Gleichzeitig soll aber die pharmazeutische Biotechnologie in Deutschland bzw. der Europäischen Union im Sinne der Absicherung einer resilienten Versorgung mit biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln gestärkt werden.

Zu Nummer 3

Absatz 1 bestimmt, dass die Auswirkungen von § 129 Absatz 4c Satz 3 vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker evaluiert werden sollen. Ein besonderer Fokus ist dabei auf die Kostenwirkung der Regelung für die gesetzliche Krankenversicherung zu legen. Die Evaluation soll eine Entscheidungsgrundlage für eine Beibehaltung oder anderweitige Anpassung des rechtlichen Rahmens in Bezug auf die Austauschregelungen schaffen. Der Evaluationsbericht soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung vorgelegt werden. Die Evaluierungsfrist von einem Jahr ist angemessen, da die Auswirkungen der Regelung kurzfristig beobachtbar sind.

Die Wirkung des neuen § 130a Absatz 8 Satz 14 und die Marktentwicklung sollen beobachtet und evaluiert werden. Hierfür sind dem Bundesministerium für Gesundheit nach Absatz 2 Berichte über die Wirkung der Regelung in § 130a Absatz 8a Satz 14 und die Marktentwicklung mit Blick auf die Entwicklung der Anbietervielfalt, der Produktionsstandorte in Deutschland und der Europäischen Union sowie der Zulassungen von biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln in der Europäischen Union sowie die Wirtschaftlichkeit und Liefersicherheit vorzulegen. Hiermit können wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Produktionsstandorte, eine Resilienz gegenüber Versorgungsengpässen und globalen Krisen, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln und auf langfristige Bedingungen für Rabattverträge nach § 130a Absatz 8 Satz 1 über patentfreie biotechnologisch hergestellte biologische Arzneimittel gewonnen werden.

Regelungsvorschlag 2

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Aufhebung Verschreibungspflicht pDL)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe g wird § 129 Absatz 5e wie folgt geändert:

1. Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die in den Sätzen 2 und 3 genannten pharmazeutischen Dienstleistungen können ärztlich verschrieben werden. Die Apotheke hat sich vor der Durchführung der in Satz 3 Nummer 4 und 5 genannten pharmazeutischen Dienstleistungen mit dem behandelnden Arzt abzustimmen.“

2. Satz 10 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. den behandelnden Arzt über eine in Satz 3 Nummer 4 bis 7 genannte pharmazeutische Dienstleistung.“

Begründung:

Um einen niedrighschwelligen Zugang zu den pharmazeutischen Dienstleistungen „Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei komplexer Dauermedikation“ und „Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei neu verordneter Dauermedikation“ zu gewährleisten, wird die bisher vorgesehene ärztliche Verschreibungspflicht aufgehoben. Um weiterhin einen engen Austausch zwischen den beiden Heilberufen sicherzustellen, wird stattdessen eine Abstimmung zwischen der Apothekerin oder dem Apotheker mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vorgesehen. Diese erfolgt vor der Durchführung dieser beiden pharmazeutischen Dienstleistungen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 3

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 2 Absatz 5 des Apothekengesetzes),
Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 der Apothekenbetriebsordnung)

(Verantwortlichkeiten Apothekenleitung)

1. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b wird § 2 Absatz 5 Satz 5 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Fall einer Benennung von zwei Verantwortlichen für eine Filialapotheke oder eine Zweigapotheke hat der Betreiber in Abstimmung mit den Verantwortlichen die jeweiligen Verantwortlichkeiten eindeutig abzugrenzen und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

2. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

.b) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Neben einem nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Apothekengesetzes benannten Verantwortlichen ist auch der Betreiber für die Einhaltung der zum Betreiben von Apotheken geltenden Vorschriften verantwortlich. Der Betreiber hat sich regelmäßig persönlich davon zu überzeugen, dass ein benannter Verantwortlicher seiner Verantwortung nachkommt.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird eine Abgrenzung der Verantwortlichkeiten verpflichtend vorgesehen, wenn die Leitung einer Filial- oder Zweigapotheke durch zwei Personen ausgeübt werden soll. Dies macht transparent, dass jederzeit und in allen Bereichen eine Apothekerin oder ein Apotheker für den ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb verantwortlich ist.

Von einer Anzeigepflicht der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten wird abgesehen. Das Erfordernis der Verantwortungsabgrenzung ist der Behörde automatisch mit der Anzeige der beiden Verantwortlichen bekannt und kann im Rahmen der Apothekenüberwachung überprüft werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs. Dort wird in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 vorgesehen, dass der Betreiber für eine Zweigapotheke einen oder zwei Verantwortliche benennen kann. Entsprechende Anpassungen sind in § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 3 erforderlich. Die Verantwortung der Apothekenbetreiberin oder des Apothekenbetreibers für Filial- oder Zweigapotheken wird zusätzlich betont. Außerdem werden Formulierungen vereinheitlicht.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 4Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 16 des Apothekengesetzes)**(Betriebslaubnis Zweigapotheke)**

In Artikel 2 Nummer 6 wird § 16 durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

(1) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 auf Antrag des Erlaubnisinhabers um die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, die keine Hauptapotheke ist, in einem abgelegenen Ort oder Ortsteil, in dem mangels Apotheke die Arzneimittelversorgung deutlich eingeschränkt ist (Zweigapotheke), erweitern, wenn der Antragsteller

1. eine der Zweigapotheke nahe gelegene Hauptapotheke oder Filialapotheke betreibt und
2. nachweist, dass er im Fall der Erweiterung der Erlaubnis um die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume zum Betrieb der Zweigapotheke verfügen wird.

Bei der Beurteilung der Ablegenheit eines Orts oder Ortsteils sind die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Straßenentfernung des Standorts der beantragten Zweigapotheke zum Standort der nächstgelegenen Apotheke sowie die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Apotheke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen. Ein Ort oder Ortsteil gilt in der Regel als ablegen, wenn die genannte Straßenentfernung sechs Kilometer überschreitet oder die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Apotheke mit öffentlichen Verkehrsmitteln während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten in der Regel eingeschränkt ist.

(2) Einem Apotheker kann der Betrieb von insgesamt bis zu zwei Zweigapotheken zusätzlich zu der nach § 1 Absatz 2 zulässigen Anzahl an Filialapotheken erlaubt werden. Eine Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 um die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt und kann erneut erteilt werden. Auf sie finden § 1 Absatz 3, § 8 Satz 1 bis 3 und § 9 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erweiterung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 um die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Neben den in § 3 genannten Fällen erlischt sie, wenn die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 nicht mehr besteht. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

In § 16 wird die Erweiterung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 um die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke geregelt. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke bildet mit der bereits bestehenden Apothekenbetriebslaubnis einen einheitlichen Erlaubnistatbestand. In Absatz 1 wird entsprechend geregelt, dass eine solche Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nur der Inhaberin oder dem Inhaber einer bereits bestehenden Erlaubnis zum Betrieb einer nahegelegenen Apotheke erteilt werden kann; hierbei kann es sich um eine Haupt- oder Filialapotheke handeln.

Nach Absatz 2 kann einem Apotheker der Betrieb von höchstens zwei Zweigapotheken erlaubt werden. Die Vorschriften der §§ 1 Absatz 3, 8 Satz 1 bis 3, § 9 gelten für Zweigapotheken entsprechend. Die allgemeinen Vorschriften zur Betriebsführung einer Apotheke sind auf Zweigapotheken darüber hinaus ohne Weiteres anwendbar.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Rücknahme der Erweiterung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 um die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke, wenn bei ihrer Erteilung eine Voraussetzung nach Absatz 1 nicht vorlag. Besteht keine Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 mehr, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigapotheke (Absatz 3 Satz 2). Die in § 3 genannten Fälle gelten daneben. Zudem besteht entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 in den dort bestimmten Fällen die Möglichkeit zum Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 5

Zu Artikel 2 Nummer 14 (§ 29 des Apothekengesetzes),
Artikel 3 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 der Apothekenbetriebsordnung)

(Erprobung Aufrechterhaltung Apothekenbetrieb)

1. In Artikel 2 Nummer 14 wird § 29 durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

(1) Zur praktischen Erprobung einer vorübergehenden Aufrechterhaltung des Betriebs von Apotheken durch einen pharmazeutisch-technischen Assistenten zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in ländlichen Regionen kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag eines Apothekenleiters genehmigen, dass er bis zum Ablauf des 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 9 Satz 1 folgenden Kalenderjahres] für bis zu 20 Tage im Jahr, jedoch längstens an zehn zusammenhängenden Tagen, abwesend ist und der Apothekenbetrieb in dieser Zeit durch einen pharmazeutisch-technischen Assistenten aufrechterhalten wird. Der Apothekenleiter hat in dem Antrag Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des pharmazeutisch-technischen Assistenten anzugeben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sich im Umkreis von mindestens sechs Kilometern keine weitere Apotheke befindet,
2. der im Antrag nach Absatz 1 benannte pharmazeutisch-technische Assistent die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt,
3. der Apothekenleiter im Qualitätsmanagementsystem der Apotheke die Betriebsabläufe während der vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch einen pharmazeutisch-technischen Assistenten festgelegt und den im Antrag nach Absatz 1 benannten pharmazeutisch-technischen Assistenten über diese Abläufe instruiert hat,
4. der Apothekenleiter versichert, dass der im Antrag nach Absatz 1 benannte pharmazeutisch-technische Assistent nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und persönlichen Eigenschaften zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs imstande ist und
5. sofern es sich um die vorübergehende Aufrechterhaltung des Betriebs einer Filialapotheke oder einer Zweigapotheke durch einen pharmazeutisch-technischen Assistenten handelt, das Einvernehmen des Betreibers vorliegt.

Eine Genehmigung nach Satz 1 darf für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer Hauptapotheke, einer Apotheke, die gemäß § 14 Absatz 4 ein Krankenhaus versorgt, oder einer Apotheke, in der Arzneimittel patientenindividuell gestellt oder verblistert oder Arzneimittel zur parenteralen Anwendung hergestellt werden, nicht erteilt werden. Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Prüfung des Antrags insbesondere die regionale Arzneimittelversorgung und die Personalsituation der Apotheke. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch den pharmazeutisch-technischen Assistenten nur erfolgen darf, sofern dem Apothekenleiter während seiner Abwesenheit im Einzelfall kein Apotheker oder Pharmazieingenieur als Vertreter zur Verfügung steht und der Apothekenleiter oder, sofern es sich um die Aufrechterhaltung des Betriebs einer Filialapotheke oder einer Zweigapotheke handelt, deren Betreiber für den pharmazeutisch-technischen Assistenten während der Abwesenheit des Apothekenleiters erreichbar ist.

(3) Ein pharmazeutisch-technischer Assistent ist zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs im Rahmen der Erprobung nach Absatz 1 befugt, wenn

1. er über eine langjährige berufliche Erfahrung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen einer öffentlichen Apotheke verfügt,
2. er in der betreffenden Apotheke pharmazeutische Tätigkeiten seit mindestens drei Jahren durchgängig ohne Aufsicht durch den Apothekenleiter zuverlässig ausführt und
3. der Apothekenleiter ihn insbesondere instruiert hat über

- a) die Abgabe von Betäubungsmitteln, von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid und von Arzneimitteln, die nach § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden,
- b) die Beaufsichtigung des Personals der Apotheke und
- c) das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der Entscheidung der Kontaktaufnahme mit dem Apothekenleiter oder bei einer Filialapotheke oder bei einer Zweigapotheke mit dem Betreiber.

(4) Der pharmazeutisch-technische Assistent hat während der Dauer der vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs im Rahmen der Erprobung nach Absatz 1 die Pflichten eines Apothekenleiters.

(5) Der Apothekenleiter hat vor Beginn der jeweiligen vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch einen pharmazeutisch-technischen Assistenten die zuständige Behörde unter Angabe der geplanten Dauer seiner Abwesenheit und des Namens des pharmazeutisch-technischen Assistenten zu unterrichten.

(6) Die zuständigen Behörden der Länder haben dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anfrage Informationen und Daten zur Evaluierung der Erprobung zur Verfügung zu stellen.“

2. Artikel 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

3. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Apotheke darf nur geöffnet sein und betrieben werden, wenn ein Apotheker, eine nach § 2 Absatz 6 Satz 1 vertretungsberechtigte Person oder im Fall einer Genehmigung nach § 29 Absatz 1 des Apothekengesetzes ein nach § 29 Absatz 3 des Apothekengesetzes zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebes befugter pharmazeutisch-technischer Assistent anwesend ist.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Um die Verantwortung der Apothekenleitungen noch stärker zu betonen wird auf die explizite Vertretung der Apothekenleitung in der Erprobungsregelung verzichtet. Stattdessen soll nun vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und zur Sicherstellung der Apothekenversorgung im Rahmen einer praktischen Erprobung die Möglichkeit einer vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch erfahrene pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten unter bestimmten Bedingungen getestet werden. Eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch eine pharmazeutisch-technische Assistentin oder einen pharmazeutisch-technischen Assistenten darf nur erfolgen, sofern der Apothekenleitung während der Abwesenheit im Einzelfall aus dem Stammpersonal der Apotheke weder eine Apothekerin oder ein Apotheker noch eine Pharmazieingenieurin oder ein Pharmazieingenieur als Vertretung zur Verfügung steht.

Es handelt sich um eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs durch pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, da diese nur zeitlich strikt limitiert (höchstens 20 Tage im Jahr, davon maximal an zehn zusammenhängenden Tagen) erfolgen können soll.

Die weiteren Bedingungen und Voraussetzungen werden im Wesentlichen beibehalten. Auch in der geänderten Form der Vorschrift bleiben die besonderen Anforderungen für die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten bestehen, die mit dieser Aufgabe betraut werden; für sie bestehen entsprechend besondere Weiterentwicklungsmöglichkeiten in einer hervorgehobenen Rolle für die beschäftigende Apotheke.

Nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Apothekengesetzes kann auch bei einer Zweigapotheke eine Personenverschiedenheit zwischen Apothekenleitung und apothekenbetreibender Person vorliegen, wenn die apothekenbetreibende Person sich dafür entscheidet, ein bis zwei Verantwortliche als Apothekenleitung zu benennen. In diesem Fall soll – genauso wie bei einer Filialapotheke – die Apothekenleitung zuvor das Einvernehmen der apothekenbetreibenden Person einholen und die apothekenbetreibende Person muss im Fall einer vorübergehenden Aufrechterhaltung des Apothekenbe-

etriebs durch eine pharmazeutisch-technische Assistentin oder einen pharmazeutisch-technischen Assistenten wie bei Filialapotheken für die pharmazeutisch-technische Assistentin oder den pharmazeutisch-technischen Assistenten erreichbar sein.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 29 des Apothekengesetzes. Die Änderung wird an den Wortlaut der Änderung von § 29 des Apothekengesetzes angepasst.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 6

Zu Artikel 3 Nummer 1, 3a und 5 (§ 1a Absatz 11, 18, § 4 Absatz 4, § 35a Absatz 3 der Apothekenbetriebsordnung)

(Änderung Raumvorgaben pDL, Impfen und Testungen)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

,1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 Nummer 2a wird durch die folgenden Nummern 2a bis 2c ersetzt:

„2a. die Durchführung von pharmazeutischen Dienstleistungen,

2b. die Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen,

2c. die Durchführung von Testungen,“.

b) Absatz 18 wird durch die folgenden Absätze 18 bis 20 ersetzt:

„(18) Schutzimpfungen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 20c Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Schutzimpfungen.

(19) Pharmazeutische Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 129 Absatz 5e Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten pharmazeutischen Dienstleistungen.

(20) Testungen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 24 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Testungen.“ ‘

2. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Räume, die für die Herstellungstätigkeiten nach § 34 oder § 35 genutzt werden,

4. Räume, die für die Durchführung von pharmazeutischen Dienstleistungen, Schutzimpfungen oder Testungen genutzt werden oder

5. das Nachtdienstzimmer.“ ‘

3. Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

,5. § 35a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Durch die Nutzung der Räumlichkeit zum Impfen darf der ordnungsgemäße Betrieb der Apotheke nicht gestört werden; in der Räumlichkeit müssen die notwendigen Hygienemaßnahmen umgesetzt werden und die Räumlichkeit darf während der Durchführung von Schutzimpfungen nicht für anderweitige Zwecke genutzt werden.“

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.‘

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Erweiterung der pharmazeutischen Dienstleistungen in § 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Erweiterung der Schutzimpfungen in Apotheken in § 20c des Infektionsschutzgesetzes und der Ermöglichung der Testung durch Apotheken durch Neufassung des § 24 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach Aufhebung des Arztvorbehalts wird die Durchführung von nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gestatteten Testungen explizit als apothekenübliche Leistung aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Durchführung von patientennahen Schnelltests auf bestimmte Erreger vom Leistungskatalog umfasst ist. Zudem wird der Begriff der Testungen mit Verweis auf § 24 des Infektionsschutzgesetzes definiert.

Zudem wird die Raumeinheit für Betriebsräume der Apotheke für die Durchführung von pharmazeutischen Dienstleistungen, Schutzimpfungen und Testungen aufgehoben, um diese Leistungen in Apotheken zu erleichtern und damit für die Bevölkerung besser zugänglich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 7

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 48b Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes)

(Aufnahme Frist für Empfehlungen)

In Artikel 6 Nummer 2 wird § 48b Absatz 2 Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte spricht gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, erstmals bis zum ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 9 Satz 1], Empfehlungen über den Inhalt der mit der Rechtsverordnung festzulegenden Vorgaben aus.“

Begründung:

Es wird eine Frist für die erstmalige Erstellung der Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter Beteiligung der Arzneimittelkommissionen der Ärzte und Apotheker ergänzt, damit der Zeitplan für alle Beteiligte transparent ist.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 8

Zu Artikel 7 Nummer 2, 4a (§ 6 Absatz 1, 3, § 9 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes)

**(Aufhebung der Arztmeldepflicht zu COVID-19;
Beibehaltung der Meldeangaben zu nosokomialen Kolonisationen)**

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t wird gestrichen.“
- b) In Buchstabe b wird § 6 Absatz 3 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:
 - „Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5 und gemäß § 9 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.“

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

- 4a. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „zur betroffenen Person:“ durch die Angabe „zur betroffenen Person und im Fall des § 6 Absatz 3 auch zu Personen, die von einer Kolonisation betroffen sind, die mit den nosokomialen Infektionen wahrscheinlich oder vermutlich in einem epidemischen Zusammenhang steht:“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird Nummer 26 der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 21/4084, S. 83) gefolgt. Zugunsten einer weitergehenden Entlastung der meldepflichtigen Personen und der Gesundheitsämter von Bürokratiekosten wird die Arztmeldepflicht in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vollständig aufgehoben, nicht nur in Bezug auf den Verdacht einer entsprechenden Erkrankung wie im Regierungsentwurf vorgesehen. Nach dem Ende der COVID-19-Pandemie kann COVID-19 hinsichtlich der Gefährdungslage der Bevölkerung mit der saisonalen Influenza gleichgestellt werden. Für die epidemiologische Überwachung der Krankheitslast von akuten Atemwegserkrankungen einschließlich COVID-19 genügen fortan die übrigen Meldepflichten, insbesondere die Labormeldepflicht bei Nachweis von SARS-CoV oder SARS-CoV-2 nach § 7 Absatz 1 Nummer 44a.

Für das Jahr 2025 wurden dem Robert Koch-Institut nach § 11 insgesamt noch rund 142 000 COVID-19-Fälle übermittelt (beruhend auf Arztmeldungen und/oder Labormeldungen). Das Potenzial der Änderung für eine Entlastung der nach § 6 Meldepflichtigen und der Gesundheitsämter von Bürokratiekosten ist daher hoch einzuschätzen.

Zu Buchstabe b

Die Bezugnahme auf die bei der Meldung einzuhaltenden Vorschriften wird korrigiert. § 9, der insbesondere die Meldeinhalte, die Unverzögerlichkeit der Meldung und den Meldeadressaten regelt, muss immer beachtet werden und ist in der Aufzählung daher mit einem „und“ zu verknüpfen. Außerdem muss, da die Meldepflicht nach § 6 Absatz 3 auch für die nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 meldepflichtigen Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik gilt, auch auf § 9 Absatz 2 Bezug genommen werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird Nummer 27 der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 21/4084, S. 84) sinngemäß umgesetzt. Durch die Streichung von § 10 Absatz 1 würden bei der Meldung von in einem wahrscheinlichen oder vermuteten epidemischen Zusammenhang stehenden nosokomialen In-

fektionen die Angaben entfallen, die zusätzlich über die mit den nosokomialen Infektionen wahrscheinlich oder vermutlich in epidemischem Zusammenhang stehenden Kolonisationen zu machen sind. Für die Eindämmung von Ausbrüchen nosokomialer Infektionen sollen diese Angaben aber beibehalten werden.

Da es bei der Regelung zu den Kolonisationen ausschließlich um die bei der Meldung zu machenden Angaben geht und nicht um das die Meldepflicht auslösende Ereignis (Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird), wird die Änderung der Systematik des Infektionsschutzgesetzes folgend und abweichend von der Stellungnahme des Bundesrates nicht durch eine Änderung der Vorschrift über die Meldepflicht in § 6 Absatz 3 erreicht, sondern durch eine Ergänzung der Vorschriften über den Meldeinhalt in § 9 Absatz 1. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 hat die namentliche Meldung im Fall des § 6 Absatz 3 nicht nur die dort genannten Angaben zu der von den nosokomialen Infektionen betroffenen Person zu enthalten, sondern auch zu Personen, die von den bezeichneten Kolonisationen betroffen sind.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 9

Zu Artikel 3 Nummer 2, 5, 6 (§ 2 Absatz 3a, § 35a Absatz 2, 3, 5, § 36 der Apothekenbetriebsordnung), Artikel 7 Nummer 7a (§ 20c Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes)

(Delegation Impfen in Apotheken)

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
 - ,c) Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. die Impfstoffe durch Apotheker, die nach § 20c Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt sind, oder unter Aufsicht des Apothekers durch Personen verabreicht werden, an die die Verabreichung der Impfstoffe nach § 20c Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes delegiert wurde,“.
- b) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 - ,5. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. zur Verabreichung des Impfstoffs,“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 - „Nur Apotheker, die nach § 20c Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt sind, dürfen die Aufklärung, die Anamnese und das Einholen der Einwilligung der zu impfenden Person durchführen und die Impfstoffe verabreichen. Abweichend von Satz 1 dürfen auch Personen, die die Voraussetzungen des § 20c Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erfüllen und an die die Verabreichung der Impfstoffe delegiert wurde, die Impfstoffe verabreichen. Die in Satz 2 genannten Personen dürfen Impfstoffe nur unter Aufsicht des delegierenden Apothekers verabreichen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „die Vorbereitung und die Durchführung der Schutzimpfungen“ durch die Angabe „die Vorbereitung der Schutzimpfungen und die Verabreichung der Impfstoffe“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
 - „7. Name und Anschrift der Apotheke,
 8. Name und Bestätigung der Person, die die Aufklärung und Anamnese durchgeführt und die Einwilligung der zu impfenden Person eingeholt hat, und
 9. Name und Bestätigung der Person, die den Impfstoff verabreicht hat, und im Fall einer Delegation der Verabreichung des Impfstoffs nach § 20c Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Namenszeichen des Apothekers, der die Impfung beaufsichtigt hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Satz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „der in Satz 1 Nummer 4, 5 und 9 genannten Angaben“ ersetzt.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1c wird durch die folgende Nummer 1c ersetzt:

- „1c. entgegen § 35a Absatz 2 Satz 1 oder 3 einen Impfstoff verabreicht.“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) entgegen § 2 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass eine Schutzimpfung nur unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt wird.“.
- bb) Die Buchstaben a bis q werden zu den Buchstaben b bis r.'

2. In Artikel 7 Nummer 7 wird nach § 20c Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Apotheker, die nach Absatz 1 zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt sind, dürfen die Verabreichung des Impfstoffs an Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zum Apotheker befinden, an pharmazeutisch-technische Assistenten und an Pharmazieingenieure delegieren, sofern sie diese Personen dabei beaufsichtigen und diese Personen zur Verabreichung des Impfstoffs ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde. Die Aufklärung, die Anamnese, die Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person und die Impfdokumentation nach § 22 dürfen Apotheker nicht an die in Satz 1 genannten Personen delegieren. Die ärztliche Schulung nach Satz 1 hat insbesondere die Vermittlung der folgenden Inhalte zu umfassen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Verabreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Impfstoffe und
2. Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen.

Die Bundesapothekerkammer entwickelt bis zum ... [einsetzen: Datum vier Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 9 Satz 1] in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung.“

Begründung:

Apotheken bieten einen weiteren, niedrighschwelligigen Zugang zu Schutzimpfungen für die Bevölkerung. Zur Erreichung der Impfziele soll das Potential der Apotheken zur Durchführung von Schutzimpfungen besser genutzt werden, zusätzlich sollen Arztpraxen entlastet werden.

Zu Nummer 1

In § 20c Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes wird die Möglichkeit der Delegation der Verabreichung des Impfstoffs an Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker befinden, und an pharmazeutisch-technische Assistentinnen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieure eingeführt. Diese können den Impfstoff nach erfolgreich absolvierter ärztlicher Schulung unter Beaufsichtigung einer impfberechtigten Apothekerin oder eines impfberechtigten Apothekers für die Apotheke, zu deren Personal beide gehören, verabreichen.

Durch die Einführung der Möglichkeit der Delegation der Verabreichung des Impfstoffs in § 20c Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind Folgeänderungen in der Apothekenbetriebsordnung vorzunehmen, da der Personenkreis erweitert wird, der Impfstoffe verabreichen darf.

Zu Nummer 2

In § 20c Absatz 4 wird die Möglichkeit der Delegation der Verabreichung des Impfstoffs an Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker befinden, und an pharmazeutisch-technische Assistentinnen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieure eingeführt. Diese können den Impfstoff nach erfolgreich absolvierter ärztlicher Schulung unter Beaufsichtigung einer impfberechtigten Apothekerin oder eines impfberechtigten Apothekers für die Apotheke, zu deren Personal beide gehören, verabreichen. Die Aufklärung, Anamnese und das Einholen der Einwilligung der zu impfenden Person und die Impfdokumentation

nach § 22 können nicht delegiert werden und sind weiterhin von der Apothekerin oder dem Apotheker durchzuführen.

Durch diese Begrenzung der Delegation ist für das zu beaufsichtigende Personal eine weniger umfangreiche ärztliche Schulung vorzusehen. Diese soll insbesondere das Erlernen der Verabreichung des Impfstoffs und auch das Beherrschen und unter Umständen Anwenden von Notfallmaßnahmen im Fall von akuten Impfreaktionen beinhalten.

Durch die Erstellung eines Mustercurriculums durch die Bundesapothekerkammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer soll sichergestellt werden, dass die Schulungen bundesweit möglichst einheitlich durchgeführt werden und zügig beginnen können. Die Erfahrungen aus der Entwicklung der verschiedenen Mustercurricula für Schulungen beispielsweise nach dem bisherigen § 20b Absatz 3 Nummer 1 und nach § 20c Absatz 3 in seiner bisher geltenden Fassung sind bei der Erstellung des Mustercurriculums zugrunde zu legen und Synergieeffekte zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Regelungsvorschlag 10Zu Artikel 6 (§ 78 des Arzneimittelgesetzes)**(Befugnis zur Anforderung amtlicher Informationen)**

Nach Artikel 6 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 78 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Gesundheit können zur Ermittlung der in Satz 2 genannten Kostenentwicklung bei dem Statistischen Bundesamt amtliche Informationen zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Apotheken anfordern.“ ‘

Begründung:

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Gesundheit zur Wahrnehmung der in Satz 2 vorgesehenen Ermächtigung zur Anpassung des Festzuschlags entsprechend der Kostenentwicklung der Apotheken bei wirtschaftlicher Betriebsführung die hierfür erforderlichen amtlichen Informationen anfordern können. Die Entscheidung über die Anpassung des Festzuschlags nach Satz 2 setzt eine sachgerechte und belastbare Grundlage über die Kostenentwicklung der Apotheken bei wirtschaftlicher Betriebsführung voraus.

Zu diesem Zweck wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verordnungsgeber oder dem Bundesministerium für Gesundheit die Befugnis eingeräumt, bei dem Statistischen Bundesamt amtliche Informationen zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Apotheken anzufordern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über eine Anpassung auf einer unabhängigen und objektiv repräsentativen Basis erfolgen kann. Amtliche Informationen können dabei unter anderem aggregierte Datenauswertungen des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich sein, die aktuell Grundlage für die Erhebung von Strukturdaten des Statistischen Bundesamtes sind. Neue Datenerhebungen, insbesondere solche mit neuen Belastungen für Unternehmen, sind damit nicht verbunden. Wegen des Statistikgeheimnisses nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes darf jedoch keine Übermittlung von Einzelangaben erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: Durch die Aufbereitung entsprechender angefragter amtlicher Informationen zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Apotheken entsteht der Verwaltung des Bundes ein jährlicher geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Regelungsvorschlag 11

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe g (§ 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
Zu Artikel 2 Nummer 10, 10a, Artikel 2a, 3a und 9 (§§20a, 20c-neu des Apothekengesetzes; § 3
AMPreisV; Inkrafttreten)

(pDL-Fonds und Direktabrechnung pDL)

1. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 11 wird die Angabe „das Nähere zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, zur Vergütung der erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen, einschließlich der entstandenen Sachkosten, der Dokumentation und der Benachrichtigung der ärztlichen Person, sowie zur Abrechnung der erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen“ durch die Angabe „das Nähere zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und zur Vergütung der erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen einschließlich der entstandenen Sachkosten, der Dokumentation und der Benachrichtigung der ärztlichen Person“ ersetzt.
- b) Nach Satz 17 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Apotheken rechnen ab dem 1. Januar 2027 die erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen mit den Krankenkassen oder mit von diesen benannten Stellen ab.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
,b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 2“ durch die Angabe „Inhaber einer Erlaubnis“ ersetzt.’
- b) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

b) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:

- ,10a. Nach § 20b wird der folgende § 20c eingefügt:
„§ 20c

(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 besteht die dort genannte Verpflichtung nicht für Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen, die die Apotheken im ersten Quartal des Jahres 2027 und in den darauffolgenden Quartalen bis einschließlich des vom Bundesministerium für Gesundheit nach Absatz 3 Satz 3 bekanntgemachten Quartals abgeben. Der Deutsche Apothekerverband e. V. setzt abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 für die in Satz 1 genannten Quartale keine abzuführenden Beträge fest. Für jedes in Satz 1 genannte Quartal errechnet der Deutsche Apothekerverband e. V. den zur Finanzierung der in dem jeweiligen Quartal erbrachten Notdienste zur Verfügung stehenden Betrag, in dem er die Anzahl aller im jeweiligen Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen mit einem Betrag von 41 Cent multipliziert. Abweichend von § 20 Absatz 3 Satz 3 errechnet sich in den in Satz 1 genannten Quartalen die Höhe des pauschalen Zuschusses für erbrachte Vollnotdienste als Quotient aus dem nach Satz 3 errechneten, um die Ausgaben nach § 18 Absatz 2 Satz 2, einschließlich der nach § 19 Absatz 4 zu erstattenden Kosten, und die Beträge zur Bildung von Betriebsmitteln nach § 18 Absatz 2 Satz 4 bereinigten Betrag und der nach § 20 Absatz 2 mit-

geteilten Anzahl aller erbrachten Vollnotdienste und Teilnotdienste, wobei die Anzahl der erbrachten Teilnotdienste im Verhältnis zur Anzahl der erbrachten Vollnotdienste mit dem Wert ein Fünftel berechnet wird.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 4 zahlt der Deutsche Apothekerverband e. V. nach Ende jedes in Absatz 1 Satz 1 genannten Quartals spätestens bis zum Ablauf des folgenden Quartals den Apotheken die jeweils für dieses Quartal nach § 20 Absatz 3 Satz 1 festgesetzten pauschalen Zuschüsse für jeden nach § 20 Absatz 2 mitgeteilten Vollnotdienst und Teilnotdienst aus den Mitteln des aufgrund § 20a Absatz 1 Satz 1 errichteten Fonds zur Umsetzung der Anlage 11 zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 2025 zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Apothekerverband e. V..

(3) Der Deutsche Apothekerverband e. V. erstellt bis zum Ende eines jeden Quartals, erstmals bis zum Ende des ersten Quartals im Jahr 2027 eine Prognose, ob in dem in Absatz 2 genannten Fonds ausreichende Mittel vorhanden sind, um in den jeweils nächsten zwei Quartalen die Auszahlung der pauschalen Zuschüsse nach Absatz 2 zu decken, und teilt dem Bundesministerium für Gesundheit diese Prognose mit. Ergibt die Prognose, dass in einem der nächsten zwei Quartale in dem in Absatz 2 genannten Fonds keine ausreichenden Mittel zur Deckung der Auszahlung der pauschalen Zuschüsse vorhanden sind, teilt der Deutsche Apothekerverband e. V. dem Bundesministerium für Gesundheit das Quartal mit, in dem letztmalig ausreichende Mittel vorhanden sind. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt das Quartal im Bundesanzeiger bekannt, in dem letztmalig in dem in Absatz 2 genannten Fonds ausreichende Mittel zur Deckung der Auszahlung der pauschalen Zuschüsse nach Absatz 2 vorhanden sind.

(4) Der Deutsche Apothekerverband e. V. hat den Schaden zu ersetzen, der der Bundesrepublik Deutschland durch eine rechtswidrige und vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 entsteht.“ ‘

3. Nach Artikel 2 wird der folgende Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Weitere Änderung des Apothekengesetzes

Das Apothekengesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20c wird gestrichen.“

4. Nach Artikel 3 wird der folgende Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zuzüglich 21 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes zuzüglich 20 Cent zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „zuzüglich 41 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zu dem letzten Tag des Quartals, das das Bundesministerium für Gesundheit nach § 20c Absatz 3 Satz 3 des Apothekengesetzes bekanntzugeben hat, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes nicht zu erheben.“

5. Artikel 9 wird durch den folgenden Artikel 9 ersetzt:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nummer 8 bis 10a und Artikel 3a Nummer 2 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Artikel 2a tritt am ersten Tag des zweiten Quartals in Kraft, das auf das nach § 20c Absatz 3 Satz 3 des Apothekengesetzes bekanntzugebende Quartal folgt. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Artikel 3a Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Ab dem 1. Januar 2027 sollen Apotheken erbrachte pharmazeutische Dienstleistungen nicht mehr über den Nacht- und Notdienstfonds, sondern mit den Krankenkassen oder von diesen benannten Stellen abrechnen. Somit ist eine Vereinbarung zur Abrechnung durch die Vereinbarungspartner nach Satz 11 nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur, da die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke selbst nicht in § 1 Absatz 2 geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Abweichend zur bisherigen Abrechnung pharmazeutischer Dienstleistungen sollen die Finanzmittel des auf Grundlage von § 20a Absatz 1 Satz 1 errichteten Fonds zur Umsetzung der Anlage 11 zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 2025 zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Apothekerverband e. V., der auf der Internetseite des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen veröffentlicht ist, in der Regelungen zu den pharmazeutischen Dienstleistungen und des Näheren nach § 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen sind (pDL-Fonds), ab dem 1. Januar 2027 zur Finanzierung der pauschalen Zuschüsse für Voll- und Teilnotdienste verwendet werden. Die Abführung des Zuschlags zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes durch die Apotheken nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung wird zeitgleich ausgesetzt. Der Deutsche Apothekerverband e. V. setzt entsprechend keine abzuführenden Beträge gegenüber den Apotheken fest. Die Pflichten zur Mitteilung der Anzahl der abgegebenen Arzneimittelpackungen bestehen fort. Mit Hilfe dieser Angabe errechnet der Deutsche Apothekerverband e. V. die Höhe der im jeweiligen Quartal für die Finanzierung der Notdienste zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Hierzu wird die Anzahl der abgegebenen Arzneimittelpackungen mit einem Betrag von 41 Cent multipliziert.

Um den Zeitpunkt abzusehen, ab welchem eine weitere Finanzierung der Notdienste aus dem pDL-Fonds mangels ausreichender Finanzreserven beendet werden muss, hat der Deutsche Apothekerverband e. V. bis zum Ende eines jeden Quartals eine Prognose zu erstellen, ob im pDL-Fonds ausreichende Mittel vorhanden sind, um in den jeweils nächsten zwei Quartalen die Auszahlung der pauschalen Zuschüsse zu decken. Er hat dem Bundesministerium für Gesundheit diese Prognose und,

sobald möglich, das Quartal mitzuteilen, in dem letztmalig im pDL-Fonds ausreichende Mittel zur Deckung der Auszahlung der pauschalen Zuschüsse vorhanden sind. Im pDL-Fonds müssen dabei Rücklagen in angemessener Höhe verbleiben, die zur Abwicklung des pDL-Fonds etwa für Gerichtskosten benötigt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt das Quartal im Bundesanzeiger bekannt, in dem letztmalig im pDL-Fonds ausreichend Finanzmittel zur Deckung der Auszahlung der pauschalen Zuschüsse vorhanden sind. Die Aussetzung der Abführung des Zuschlags zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes und der entsprechenden Festsetzung durch den Deutschen Apothekerverband e.V. endet zu dem bekanntgemachten Zeitpunkt.

Zu Nummer 3

Mit Artikel 2a werden die abweichenden Regelungen in § 20c wieder aufgehoben. Die Aufhebung der Abweichungen wird mit Inkrafttreten des Artikels 2a zu dem in Artikel 9 Satz 3 genannten Zeitpunkt wirksam.

Zu Nummer 4

Der bisherige Anteil zur Förderung pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 20 Cent wird vor dem Hintergrund einer Weiterentwicklung der Finanzierungsstruktur dieser Leistungen nicht weiterhin als Festzuschlagsbestandteil erhoben. Der erhobene Zuschlag ist bisher in den vom Nacht- und Notdienstfonds verwalteten Fonds für pharmazeutische Dienstleistungen geflossen, aus dem die Honorare für geleistete pharmazeutische Dienstleistungen im Anschluss ausgezahlt wurden. In dem Fonds befinden sich derzeit hohe Finanzreserven. Die fortwährende Erhebung des Zuschlags zur Finanzierungsgrundlage würde zu einem weiteren Anwuchs führen, ohne die Aussicht, dass die Finanzmittel in absehbarer Zeit in entsprechend vergleichbarer Höhe abgeschöpft werden könnten.

Der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes in Höhe von bisher 21 Cent wird auf 41 Cent erhöht. Dies dient der Förderung von Apotheken in ländlichen Gebieten. Die Erhöhung entspricht dabei im Sinne einer Umverteilung dem Betrag des bisherigen Anteils zur Finanzierung pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 129 Absatz 5e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 20 Cent. Die pharmazeutischen Dienstleistungen werden künftig gemäß § 129 Absatz 5e Satz 18 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch direkt abgerechnet.

Das jährliche Ausschüttungsvolumen für die pauschalen Zuschüsse für Voll- und Teilnotdienste erhöht sich um rund 160 Millionen Euro. Durch die von den Apotheken geleisteten Nacht- und Notdienste wird die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung außerhalb der regulären Öffnungszeiten gewährleistet. Nacht- und Notdienste leisten deshalb einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Apotheken, die sich in Regionen mit geringer Apothekendichte befinden, müssen gegenüber Apotheken, die in Regionen mit hoher Apothekendichte liegen, häufiger Nacht- und Notdienste ableisten. Die Erhöhung des Zuschlags zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes kommt somit insbesondere Apotheken in ländlichen Gebieten zugute.

Die Regelung in dem neuen Absatz 1b steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben, die im pDL-Fonds vorhandenen hohen Finanzreserven abzuschmelzen. Für einen vorübergehenden Zeitraum sollen die Finanzmittel zur Finanzierung der pauschalen Zuschüsse für Voll- und Teilnotdienste verwendet werden. In diesem Zeitraum ist der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes in Höhe von 41 Cent nach § 3 Absatz 1 Satz 1 durch die Apotheken nicht zu erheben (und gemäß § 20c Absatz 1 Satz 1 des Apothekengesetzes nicht abzuführen).

Zu Nummer 5

Satz 2 enthält eine Korrektur der Nummern in Artikel 2, die nicht am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen. Zudem wird der Satz um Artikel 3a Nummer 2 ergänzt.

Satz 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2a fest, mit dem die in § 20c des Apothekengesetzes geregelten Abweichungen von den §§ 19 und 20 des Apothekengesetzes wieder aufgehoben

werden. Zwischen dem Inkrafttreten des Artikel 2a und dem durch das Bundesministerium für Gesundheit nach § 20c Absatz 3 Satz 3 des Apothekengesetzes bekanntzugebenden Quartals, in dem letztmalig im pDL-Fonds ausreichend Finanzmittel zur Deckung der Auszahlung der pauschalen Zuschüsse vorhanden sind, soll mindestens ein Quartal liegen, um einen korrekten Übergang sicherzustellen. Daher tritt Artikel 2a am ersten Tag des zweiten Quartals in Kraft, das auf das nach § 20c Absatz 3 Satz 3 des Apothekengesetzes bekanntzugebende Quartal folgt. Artikel 3a Nummer 1 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, sodass die Umstellung der Finanzierung und Abrechnung der pDL einheitlich zum 1. Januar 2027 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen: Durch die Regelung entstehen keine Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung.

Regelungsvorschlag 12

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 129 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Redaktionelle Korrekturen)

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird § 129 Absatz 4c Satz 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind rabattierte Arzneimittel bei Vorlage der ärztlichen Verordnung nicht verfügbar im Sinne des Absatzes 2a Satz 2 oder 3, ist die Apotheke unmittelbar zur Abgabe eines lieferbaren wirkstoffgleichen Arzneimittels nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 berechtigt. Abweichend von Satz 2 ist die Apotheke bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] unmittelbar zur Abgabe eines vorrätigen wirkstoffgleichen Arzneimittels nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 berechtigt, sofern rabattierte Arzneimittel bei Vorlage der ärztlichen Verordnung nicht verfügbar im Sinne des Absatzes 2a Satz 2 oder 3 sind.“

2. In Buchstabe e wird § 129 Absatz 5c Satz 9 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Durchführung des Auskunftsverfahrens nach Satz 6 übermitteln die Krankenkassen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zugleich mit den nach § 84 Absatz 5 Satz 1 und 3 erfassten Ausgaben die Institutionskennzeichen der Apotheken sowie die Angabe, ob es sich um eine Apotheke handelt, die selbst parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln herstellt, oder um eine Apotheke, die bei der Herstellung von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln einen Betrieb beauftragt hat.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit den vorgenommenen redaktionellen Änderungen wird klargestellt, dass die Regelung in Satz 2 bzw. die davon vorübergehende Abweichung in Satz 3 nur Fälle erfasst, in denen keines von möglicherweise mehreren Rabattarzneimitteln verfügbar ist. Bestehen Rabattverträge mit mehreren Partnern, führt erst die Nichtverfügbarkeit aller Rabattarzneimittel dazu, dass ein lieferbares bzw. vorrätiges wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden darf.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Normverweises.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Regelungsvorschlag 13

Zu Artikel 2 Nummer 2a und 11 (§ 11c und § 21 des Apothekengesetzes) und

Artikel 3 Nummer 0, 1, 2, 3a, 6 und 7 (Inhaltsübersicht, §§ 1a, 2, 4, 35b und 36 der Apothekenbetriebsordnung)

(Venöse Blutentnahme durch öffentliche Apotheken)

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 11b wird der folgende § 11c eingefügt:

„§ 11c

(1) Apotheker sind zur Durchführung von venösen Blutentnahmen ausschließlich zu diagnostischen Zwecken berechtigt, wenn sie

1. hierfür ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde,
2. die Blutentnahmen für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal sie gehören, durchführen und
3. die Blutentnahme bei einer Person durchführen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte ärztliche Schulung hat insbesondere die Vermittlung der folgenden Inhalte zu umfassen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von venösen Blutentnahmen, insbesondere zur
 - a) Aufklärung,
 - b) Anamnese einschließlich der Feststellung der Befindlichkeit zum Ausschluss von Umständen, aufgrund derer eine venöse Blutentnahme nicht durchgeführt werden sollte, und
 - c) Einholung der Einwilligung der Person, bei der die venöse Blutentnahme durchgeführt werden soll,
2. Kenntnisse zur Hygiene bei einer venösen Blutentnahme,
3. Kenntnisse zum Umgang mit Komplikationen, die bei einer venösen Blutentnahme auftreten können und Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Anwendung und
4. Kenntnisse der relevanten rechtlichen Vorschriften, insbesondere von Patientenrechten im Zusammenhang mit venösen Blutentnahmen.

(3) Apotheker, die nach Absatz 1 zur Durchführung von venösen Blutentnahmen berechtigt sind, dürfen die Entnahme des venösen Blutes an Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zum Apotheker befinden, delegieren, sofern sie diese Personen dabei beaufsichtigen und diese Personen zur Entnahme des venösen Blutes ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde. Die Aufklärung, die Anamnese und die Einholung der Einwilligung der Person, bei der die venöse Blutentnahme durchgeführt werden soll, dürfen Apotheker nicht an die in Satz 1 genannten Personen delegieren. Die ärztliche Schulung nach Satz 1 hat insbesondere die Vermittlung der folgenden Inhalte zu umfassen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Entnahme von venösem Blut,
2. Kenntnisse zur Hygiene bei einer venösen Blutentnahme,

3. Kenntnisse zum Umgang mit Komplikationen, die bei einer venösen Blutentnahme auftreten können und Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Anwendung.

(4) Die Bundesapothekerkammer entwickelt bis zum ... [einsetzen: Datum vier Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 9 Satz 1] in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Nummern 1c bis 1e“ durch die Angabe „Nummern 1c bis 1f“ ersetzt.
- bb) Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1e wird die folgende Nummer 1f eingefügt:
 - „1f. die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von venösen Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken nach § 11c, insbesondere zu den Verpflichtungen des Apothekenleiters, zur Aufklärung, zur Anamnese und zur Einholung der Einwilligung der Personen, denen Blut entnommen werden soll, zu den Räumlichkeiten und deren Ausstattung, zum Personaleinsatz, zur Dokumentation, zu den Fristen für die Aufbewahrung der Dokumentation und zu den Hygienemaßnahmen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 0 eingefügt:

- „0. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35a die folgende Angabe zu § 35b eingefügt:
 - „§ 35b Vorbereitung und Durchführung von Blutentnahmen durch öffentliche Apotheken“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Nummern 2a und 2b“ durch die Angabe „Nummern 2a bis 2c“ ersetzt.
 - bbb) Nach Absatz 11 Nummer 2b wird die folgende Nummer 2c eingefügt:
 - „2c. die Vorbereitung und Durchführung von Blutentnahmen.“
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Absätze 18 und 19“ durch die Angabe „Absätze 18 bis 20“ ersetzt.
 - bbb) Nach Absatz 19 wird der folgende Absatz 20 eingefügt:
 - „(20) Blutentnahmen im Sinne dieser Verordnung sind venöse Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken nach § 11c des Apothekengesetzes.“

c) Nach Nummer 2 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

- „c) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:
 - „(3b) Der Apothekenleiter hat sicherzustellen, dass Blutentnahmen nur durchgeführt werden, wenn
 1. die Aufklärung, die Anamnese und das Einholen der Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll, durch Apotheker durchgeführt werden, die nach § 11c Absatz 1 des Apothekengesetzes zur Durchführung von Blutentnahmen berechtigt sind,
 2. die Blutentnahme durch Apotheker, die nach § 11c Absatz 1 des Apothekengesetzes zur Durchführung von Blutentnahmen berechtigt sind, oder unter Aufsicht des Apothekers durch Personen, an die nach § 11c Absatz 3 Satz 1 des Apothekengesetzes die Entnahme von venösem Blut delegiert wurde, erfolgt,

3. eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Blutentnahmen sowie den Umgang mit Komplikationen erforderlich ist, und

4. für seine Apotheke eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung von Blutentnahmen abdeckt.

Der Apothekenleiter hat die Durchführung von Blutentnahmen und die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten spätestens eine Woche vor Aufnahme der Blutentnahmen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen bezüglich der Durchführung von Blutentnahmen oder der Räumlichkeiten sind der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Umsetzung der Änderungen anzuzeigen.“ ‘

d) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

- „3. Räume, die für die Herstellungstätigkeiten nach § 34 oder § 35 genutzt werden,
- 4. Räume, die für die Durchführung von Blutentnahmen genutzt werden, oder
- 5. das Nachtdienstzimmer.“ ‘

e) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. § 35b wird durch den folgenden § 35b ersetzt:

„§ 35b

Vorbereitung und Durchführung von Blutentnahmen durch öffentliche Apotheken

(1) Im Qualitätsmanagementsystem nach § 2a sind zur Vorbereitung und Durchführung von Blutentnahmen insbesondere Festlegungen zu treffen

- 1. zur Vorbereitung der Blutentnahme,
- 2. zur Aufklärung und Einholung der Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll,
- 3. zur Anamnese und zur Entscheidung, wann die Blutentnahme nicht durchgeführt wird,
- 4. zur Durchführung der Blutentnahme,
- 5. zur Dokumentation der Blutentnahme und
- 6. zu den Hygienemaßnahmen einschließlich des hygienischen Verhaltens der an den Vorbereitungen und der Durchführung der Blutentnahme beteiligten Personen.

(2) Nur Apotheker, die nach § 11c Absatz 1 des Apothekengesetzes zur Durchführung von Blutentnahmen berechtigt sind, dürfen die Aufklärung, die Anamnese, das Einholen der Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll, und die Blutentnahmen durchführen. Abweichend von Satz 1 dürfen auch Personen, die die Voraussetzungen des § 11c Absatz 3 Satz 1 des Apothekengesetzes erfüllen und an die die Entnahme des venösen Blutes delegiert wurde, venöses Blut entnehmen. Die in Satz 2 genannten Personen dürfen nur unter Aufsicht des delegierenden Apothekers venöses Blut entnehmen. Bei der Vorbereitung und der Dokumentation der Blutentnahmen darf das pharmazeutische Personal der Apotheke unterstützen. Das pharmazeutische Personal der Apotheke muss für die Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein und regelmäßig geschult werden; die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Das nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Personal ergibt sich aus dem Umfang der Blutentnahmen.

(3) Für die Aufklärung, die Anamnese, das Einholen der Einwilligung von Personen, denen Blut entnommen werden soll, die Vorbereitung und die Durchführung

der Blutentnahmen muss eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung stehen, die für die Durchführung von Blutentnahmen erforderlich ist. Durch die Nutzung der Räumlichkeit zur Blutentnahme darf der ordnungsgemäße Betrieb der Apotheke nicht gestört werden; in der Räumlichkeit müssen die notwendigen Hygienemaßnahmen umgesetzt werden und die Räumlichkeit darf während der Durchführung von Blutentnahmen nicht für anderweitige Zwecke genutzt werden. Ein unbefugter Zugriff auf apothekenpflichtige Arzneimittel, Ausgangsstoffe und Chemikalien ist auszuschließen. Sowohl beim Aufklärungsgespräch als auch bei der Durchführung der Blutentnahmen ist die Privatsphäre der Personen, bei denen Blut entnommen werden soll, zu schützen.

(4) Vor der Blutentnahme hat der Apotheker die Person, der Blut entnommen werden soll, mündlich über die Blutentnahme und deren diagnostischen Zweck aufzuklären, die Anamnese durchzuführen und die Einwilligung der Person einzuholen.

Die Aufklärung umfasst insbesondere

1. Informationen über den Nutzen und Zweck der Blutentnahme,
2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
3. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Blutentnahme,
4. Informationen über Dauer der Auswertung und die Besprechung der Ergebnisse der Blutuntersuchung.

(5) Die Dokumentation ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Durchführung der Aufklärung, der Anamnese und der Blutentnahme durchzuführen. Die Dokumentation der Blutentnahme muss Angaben enthalten zu

1. Datum und Durchführung der Aufklärung der Person, der Blut entnommen werden soll,
2. Datum und Durchführung der Anamnese,
3. Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll,
4. Datum der Blutentnahme,
5. Name der Person, der Blut entnommen wurde, deren Geburtsdatum und ihre Anschrift,
6. Name und Anschrift der Apotheke und
7. Name und Bestätigung der Person, die die Aufklärung und Anamnese durchgeführt und die Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll, eingeholt hat und
8. Name und Bestätigung der Person, die die Blutentnahme durchgeführt hat, und im Fall einer Delegation nach § 11c Absatz 3 Satz 1 des Apothekengesetzes das Namenszeichen des Apothekers, der die Blutentnahme beaufsichtigt hat.

Erfolgt nach Durchführung der Aufklärung oder der Anamnese keine Blutentnahme, ist keine Dokumentation nach Satz 1 Nummer 4 und 8 erforderlich. Die Dokumentation der Blutentnahme ist für die Dauer von zehn Jahren ab dem Datum, an dem die Blutentnahme durchgeführt wurde, aufzubewahren.

(6) Es sind geeignete Hygienemaßnahmen zum Schutz der Person, der Blut entnommen werden soll, und des Apothekenpersonals zu treffen.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1c wird die folgende Nummer 1d eingefügt:
„1d. entgegen § 35b Absatz 2 Satz 1 oder 3 eine Blutentnahme durchführt,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:

- „e) entgegen § 2 Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass eine Blutentnahme nach den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt wird,
 - f) entgegen § 2 Absatz 3b Satz 2 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben e bis q werden zu den Buchstaben g bis s. ‘

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Um Arztpraxen zu entlasten und einen weiteren, niedrigschweligen Zugang für die Bevölkerung zu schaffen, werden Apothekerinnen und Apotheker dazu berechtigt, venöse Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken durchzuführen, soweit sie hierfür erfolgreich ärztlich geschult sind und sie die Blutentnahmen für eine öffentliche Apotheke durchführen, zu deren Personal sie gehören. Die Berechtigung betrifft Blutentnahmen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ermöglichung von venösen Blutentnahmen in öffentlichen Apotheken ist eine vorbereitende Maßnahme zur Verbesserung der Primärversorgung. Sie kann zur Unterstützung im Rahmen der assistierten Telemedizin und zur Kontrolle von Blutwerten im Zusammenhang mit dem Medikationsmanagement dienen.

Die Durchführung von Blutentnahmen umfasst neben der Entnahme des venösen Blutes mit einer Punktionsnadel auch die Aufklärung, die Anamnese einschließlich der Feststellung von Gründen, warum keine venöse Blutentnahme durchgeführt werden sollte, und die Einholung der Einwilligung der Person, bei der Blut entnommen werden soll. Zudem werden Kenntnisse zur Hygiene und zum Umgang mit Komplikationen durch die Blutentnahme sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Anwendung benötigt. Ebenso sind Kenntnisse von für Blutentnahmen relevanter rechtlicher Vorschriften, insbesondere von Patientenrechten, notwendig. Um sicherzustellen, dass Apothekerinnen und Apotheker die Blutentnahme entsprechend diesen Anforderungen für die Person, der Blut entnommen werden soll, sicher durchführen können, wird geregelt, dass sie zuvor erfolgreich an einer ärztlichen Schulung teilnehmen müssen.

Öffentliche Apotheken bieten den geschulten Apothekerinnen und Apothekern eine geeignete Struktur für die Durchführung von Blutentnahmen. Die Apothekerinnen und Apotheker müssen zum Personal der Apotheke gehören, für die sie die Blutentnahmen durchführen.

Um Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum frühzeitig an die praktischen Aufgaben heranzuführen, wird eine Möglichkeit zur Delegation der Entnahme des venösen Blutes vorgesehen. Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum können nach erfolgreich absolvierter ärztlicher Schulung die Entnahme des Blutes mit einer Punktionsnadel unter Beaufsichtigung einer berechtigten Apothekerin oder eines berechtigten Apothekers für die öffentliche Apotheke, zu deren Personal beide gehören, durchführen. Die Aufklärung, die Anamnese und das Einholen der Einwilligung der Person, der Blut entnommen werden soll, können nicht delegiert werden und sind weiterhin von der Apothekerin oder dem Apotheker durchzuführen.

Durch diese Begrenzung der Delegation ist für das zu beaufsichtigende Personal eine weniger umfangreiche ärztliche Schulung vorzusehen. Diese soll insbesondere das Erlernen der praktischen Anteile der Blutentnahme und auch das Beherrschen und unter Umständen Anwenden von Maßnahmen bei Komplikationen wie Blutungen beinhalten.

Durch die Erstellung der Mustercurricula durch die Bundesapothekerkammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer soll sichergestellt werden, dass die Schulungen bundesweit möglichst einheitlich durchgeführt werden und durch die Vorgabe einer angemessenen Frist auch zügig beginnen können.

Teile der Schulungen können auch digital vermittelt werden. Dies gilt nicht für Schulungsinhalte, die eine persönliche Anwesenheit der Schulungsteilnehmenden erfordert, wie beispielsweise das Erlernen der Entnahme des Blutes mit einer Punktionsnadel.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Durch die Einführung der Möglichkeit der venösen Blutentnahmen durch öffentliche Apotheken ist die Verordnungsermächtigung zu erweitern, um weitere Vorgaben in der Apothekenbetriebsordnung regeln zu können.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Durch die Einführung der Möglichkeit der venösen Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken durch öffentliche Apotheken sind zum Schutz der Patientinnen und Patienten weitere Vorgaben in der Apothekenbetriebsordnung zu treffen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes und Änderung von § 35b der Apothekenbetriebsordnung.

Da § 35b geändert wird, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Venöse Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken werden explizit als apothekenübliche Leistungen aufgenommen. Zudem wird der Begriff Blutentnahme mit Verweis auf § 11c Absatz 1 des Apothekengesetzes definiert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Zum Schutz der Personen, denen Blut entnommen werden soll, sind die Pflichten der Apothekenleitung vorzugeben. Die Vorgaben orientieren sich stark an den Vorgaben für die Durchführung von Schutzimpfungen. Insbesondere hat die Apothekenleitung sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen die Aufklärung, die Anamnese und die Einholung der Einwilligung sowie die Blutentnahme durchführen. Es ist zu prüfen, ob die Betriebshaftpflichtversicherung anzupassen ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Um Blutentnahmen in Apotheken zu erleichtern und damit für die Bevölkerung besser zugänglich zu machen, wird die Raumeinheit für Betriebsräume der Apotheke für die Durchführung dieser Leistung aufgehoben.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung von § 11c des Apothekengesetzes.

Zum Schutz der Personen, denen Blut entnommen werden soll, sind Vorgaben insbesondere zum Qualitätsmanagement, dem Personaleinsatz, zu den Räumlichkeiten, der Aufklärung, der Dokumentation und der Hygienemaßnahmen vorzugeben. Die Vorgaben orientieren sich stark an den Vorgaben für die Durchführung von Schutzimpfungen.

Zudem werden Abweichungen von bestimmten Vorgaben mit einer Ordnungswidrigkeit versehen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine für den Bund.

Für die GKV könnte sich jährliche Einsparungen durch die Durchführung von venösen Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken in Apotheken als Selbstzahler anstelle in Arztpraxen ergeben, diese sind jedoch nicht bezifferbar. Zudem könnten sich für die GKV jährliche Einsparungen durch vermiedene Folgekosten durch frühzeitige Hinweise auf Erkrankungen ergeben, die ebenfalls nicht zu beziffern sind.

Für die Länder könnte sich ein sehr geringfügiger jährlicher Aufwand durch die Meldung der erstmaligen Durchführung von venösen Blutentnahmen durch Apotheken sowie von Änderungen ergeben.



Ausschussdrucksache 21(4)175

vom 19. Mai 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 19. Mai 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des
Bundesministeriums des Innern**

BT-Drucksache 21/3620

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern

– Drucksache 21/3620 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3620 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil I Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

b) Die Angabe zu § 3a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1a

Elektronische Kommunikation

§ 3a Elektronische Kommunikation

§ 3b Elektronische Form

§ 3c Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Beratung, Auskunft

§ 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

2. Die Überschrift des Teils I Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“.

3. § 3a wird durch den folgenden Abschnitt 1a ersetzt:

„Abschnitt 1a

Elektronische Kommunikation

§ 3a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

(2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder dessen Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.

§ 3b

Elektronische Form

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. nach Feststellung der Identität der erklärenden Person als Erklärung in einem elektronischen Formular unmittelbar abgegeben wird, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,
2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder
3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 3c

Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung

(1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass

1. sie auf einem, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruhen,
2. die Identität der erklärenden Person festgestellt worden ist und

3. sich die erklärende Person zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Absatz 1 Nummer 2 und § 3b Satz 1 Nummer 1 werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt.“ ‘

- b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 4.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
 5. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

„§ 25a

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 soll zudem ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Die Behörde kann Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verwaltungsverfahren berücksichtigen.“ ‘

- d) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
 6. Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Beweismittel können als elektronische Dokumente übermittelt werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität, kann die Behörde die Vorlage im Original oder als beglaubigte Abschrift verlangen“ ‘

- e) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Betroffenen ist unter denselben Voraussetzungen eine Abschrift des elektronischen Verwaltungsakts zur Verfügung zu stellen; § 3a Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form verwendet, so muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die erforderliche Signatur oder für das erforderliche Siegel nach § 3b Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

8. § 42a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, sofern durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Auf Verlangen ist dem Antragsteller zu bescheinigen, dass die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

9. § 71e wird durch den folgenden § 71e ersetzt:

„§ 71e

Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen elektronisch abgewickelt.“

2. Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

„Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsakts zum Umfang der Beihilfe kann bei elektronischer Antragstellung durch die Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Der zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. für die Behandlung von Behinderungen,
3. für die Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen,
4. in Geburtsfällen, für eine künstliche Befruchtung, für Maßnahmen zur Empfängnisregelung und -verhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch sowie
5. bei Organspenden.

Besteht die Möglichkeit der direkten Abrechnung von Aufwendungen zwischen der Festsetzungsstelle und den Leistungserbringern im Wege des elektronischen Datenaustausches, so wird Beihilfe von Amts wegen gewährt. Einer vorherigen Anhörung der beihilfeberechtigten Person bedarf es nicht.“

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 Satz 1 und § 100 Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind.“

b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht genehmigungspflichtig. Sie ist der Dienstbehörde schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn ihrer Aufnahme anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Nebentätigkeit kann vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist aufgenommen werden, wenn und sobald die Dienstbehörde gegenüber der Beamtin oder dem Beamten schriftlich oder elektronisch erklärt, dass gegen die Nebentätigkeit keine Bedenken im Hinblick auf dienstliche Interessen bestehen.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist die geringfügige Beschäftigung zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die

Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“ ‘

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „50 Absatz 1 und 2“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8 und Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - „b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.“
 - d) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 10.
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
 - „1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 68 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 68 Datenerhebung und Maßnahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung

§ 68a Verfahren der Vertrauenswürdigkeitsprüfung“ ‘.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.“ ‘
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
 - e) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
 - „6. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder

von deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung getroffen werden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder er“ gestrichen.“

f) Nummer 7 wird gestrichen.

g) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. § 48 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.“

h) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.“

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder er“ gestrichen.“

i) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung getroffen werden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es kann die Befugnis zur Öffnung sowie die Entscheidung über die Verwertbarkeit auf die zuständige Abteilungslei-

tung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung übertragen, soweit dies erforderlich ist, um die Abwehr der Gefahr nicht durch Verzögerung zu gefährden.“ ‘

- j) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:
- „10. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung getroffen werden.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder er“ gestrichen.‘
- k) Nummer 12 wird zu Nummer 11.
- l) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.
- m) Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:
- „12. § 63a Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung angeordnet werden.“ ‘
- n) Nummer 16 wird gestrichen.
- o) Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:
- „13. § 66a Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder von deren Vertretung angeordnet werden.“ ‘
- p) Nach der neuen Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:
- „14. § 68 wird durch die folgenden §§ 68 und 68a ersetzt:

„§ 68

Datenerhebung und Maßnahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung

(1) Für Personen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden sollen (zu überprüfende Personen), ist zu überprüfen, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit bei der Ausübung einer Tätigkeit für das Bundeskriminalamt, ins-

besondere an ihrer Zuverlässigkeit sowie an ihrem jederzeitigen Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, begründen.

(2) Die zu überprüfende Person hat

1. sich zu Beziehungen zu erklären zu
 - a) kriminellen und terroristischen Vereinigungen sowie
 - b) Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für das Verfolgen von Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen,
2. die Adressen sämtlicher eigener Internetseiten sowie die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der verwendeten Nutzernamen zu benennen,
3. eine Ablichtung eines amtlichen Identitätsdokuments sowie ein aktuelles digitales Lichtbild zu überlassen,
4. die Wohnsitze der letzten fünf Jahre zu benennen und
5. sämtliche berufliche Tätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitgeber der letzten fünf Jahre aufzuführen.

(3) Die zu überprüfende Person ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Darüber ist sie vorher zu belehren.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung trifft das Bundeskriminalamt in der Regel die folgenden Maßnahmen:

1. Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person anhand der nach Absatz 2 Nummer 3 überlassenen Ablichtung eines amtlichen Identitätsdokuments und eines Abrufs der in § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 sowie Satz 2 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Meldedaten,
2. Auswertung der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 1,
3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
5. Abfrage der zu überprüfenden Person
 - a) in den Informationssystemen der Bundespolizei,
 - b) im Informationssystem des Bundeskriminalamtes und
 - c) im polizeilichen Informationsverbund,
6. Anfragen zu der zu überprüfenden Person an
 - a) die Polizeibehörden der durch die zu überprüfende Person in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze im Inland,
 - b) das Bundesamt für Verfassungsschutz,
 - c) den Bundesnachrichtendienst und
 - d) den Militärischen Abschirmdienst.

(5) Das Bundeskriminalamt kann abhängig von Art oder Dauer der beabsichtigten Tätigkeit weitere Ermittlungen in erforderlichem Maße durchführen und hierzu

1. Informationen auf öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in erforderlichem Maße einholen,
2. nach Zustimmung der zu überprüfenden Person Anfragen an die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre inklusive des gegenwärtigen Arbeitgebers der zu überprüfenden Person nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit bedeutsamen Informationen richten sowie
3. bei ausländischen zu überprüfenden Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, soweit im Einzelfall erforderlich, um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 8 des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten ersuchen.

Haben die Maßnahmen nach Absatz 4 oder Satz 1 Hinweise auf Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person ergeben, kann das Bundeskriminalamt

1. die zu überprüfende Person befragen,
2. die zu überprüfende Person zum Beibringen geeigneter Unterlagen wie etwa ärztlicher Gutachten zur Überprüfung durch das Bundeskriminalamt auffordern,
3. andere geeignete öffentliche Stellen befragen und von ihnen Akten beziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung, sowie
4. geeignete Auskunftspersonen befragen, soweit die Befragung der zu überprüfenden Person nicht ausreicht.

(6) In Fällen von Auslandsaufenthalten der zu überprüfenden Person von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monate in den vergangenen fünf Jahren kann die zu überprüfende Person dem Bundeskriminalamt Leumundszeugnisse von mindestens zwei Personen sowie weitere geeignete Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine Nichtüberprüfbarkeit zu vermeiden. Dem Bundeskriminalamt obliegt es, die Eignung der beigebrachten Unterlagen für die Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu bewerten.

§ 68a

Verfahren der Vertrauenswürdigkeitsprüfung

(1) Das Bundeskriminalamt bewertet die Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, wenn

1. die zu überprüfende Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die zu überprüfende Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, sowie
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu überprüfende Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen oder falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Bevor die Überprüfung nach § 68 Absatz 1 nicht mit dem Ergebnis abgeschlossen worden ist, dass keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person bestehen, darf diese ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung der oder des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes aufnehmen. Falls die Vertrauenswürdigkeitsprüfung mangels erforderlicher Mitwirkung oder Überprüfbarkeit nicht abgeschlossen werden kann, ist eine Tätigkeit für das Bundeskriminalamt nicht möglich.

(3) Das Bundeskriminalamt gibt der zu überprüfenden Person vor seiner Entscheidung Gelegenheit, sich zu den erhobenen Informationen zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit begründen. Dies gilt nicht, wenn Nachteile für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegenstehen oder bei Auskünften durch Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 68 Absatz 4 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich.

(4) Ist beabsichtigt, die zu überprüfende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu betrauen, tritt an die Stelle der Überprüfung nach § 68 Absatz 1 eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, es sei denn, die Sicherheitsüberprüfung kann nicht positiv abgeschlossen werden. Eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung kann unterbleiben, wenn für die zu überprüfende Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleichwertige Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. In diesem Fall übermittelt das Bundeskriminalamt die Daten der zu überprüfenden Person nach Absatz 5 an die dort genannten Behörden.

(5) Werden den nach § 68 Absatz 4 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 beteiligten Stellen im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, das Bundeskriminalamt unverzüglich über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren; dies gilt auch im Falle des Absatzes 4 Satz 3. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Wohnanschrift und aktuelle Staatsangehörigkeiten der zu überprüfenden Person sowie die Aktenfundstelle speichern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten der zu überprüfenden Person sowie die Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern. Lehnt das Bundeskriminalamt die Einstellung ab, endet die Tätigkeit für das Bundeskriminalamt oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg, hat das Bundeskriminalamt die zum Nachbericht verpflichtete Behörde davon unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung wird von der oder dem Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes durchgeführt. Die nach dieser Vorschrift erhobenen Daten werden in einer gesonderten Überprüfungsakte getrennt von den übrigen für die Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlichen Daten und der Personalakte aufbewahrt. Die Überprüfungsakte darf weder der zu überprüfenden Person noch der personalverwaltenden Stelle zugänglich gemacht werden. Auf Antrag ist der zu überprüfenden Person vom Bundeskriminalamt unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche personenbezogenen Daten über sie im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gespeichert wurden.

(7) Die im Rahmen einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. vom Bundeskriminalamt

- a) unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung, soweit über diese noch nicht entschieden wurde,
- b) innerhalb von zwei Jahren nach Ablehnung oder Widerruf der Feststellung der Vertrauenswürdigkeit,

c) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit der zu überprüfenden Person für das Bundeskriminalamt;

2. von den nach § 68 Absatz 4 und 5 beteiligten Behörden und den nach § 68 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 beteiligten Stellen unverzüglich nach Mitteilung durch das Bundeskriminalamt in den Fällen der Nummer 1.

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der zu überprüfenden Person beeinträchtigt würden, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.“ ‘

q) Nummer 18 wird zu Nummer 15.

5. Artikel 7 wird durch den folgenden Artikel 7 ersetzt:

, Artikel 7

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 29a Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 12. Juni 2027, einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung weiterhin vorliegen, soweit die sicheren Herkunftsstaaten nicht nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 auf Unionsebene bestimmt wurden.“ ‘

6. Nach Artikel 10 wird der folgende Artikel 11 eingefügt:

, Artikel 11

Änderung des Bundesgebührengesetzes

Das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei turnusmäßig anfallenden Gebühren soll dem Gebührenschuldner mit erstmaliger Festsetzung die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats angeboten werden.“

2. In § 16 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „einer Einzugsermächtigung“ durch die Angabe „eines SEPA-Lastschriftmandats“ ersetzt.‘

7. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden zu den Artikeln 12 und 13.
8. Der bisherige Artikel 13 wird durch den folgenden Artikel 14 ersetzt:

, Artikel 14

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 2. In § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 50 Absatz 1, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
9. Der bisherige Artikel 14 wird zu Artikel 15 und nach Absatz 14 werden die folgenden Absätze 15 und 16 eingefügt:

„(15) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird die Angabe „Geldwäschegesetz.“ durch die Angabe „Geldwäschegesetz,“ ersetzt.
2. Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. dem Bundeskriminalamt für Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach den §§ 68 und 68a des Bundeskriminalamtgesetzes.“

(16) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 492 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift, § 68 Absatz 4 Nummer 4 des Bundeskriminalamtgesetzes“ ersetzt.

10. Der bisherige Artikel 15 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4, 5, 6 und 8 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 1 und 14 sowie Artikel 15 Absatz 15 und 16 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 7 und 9 tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.“

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 2024/1348, 22.5.2024)

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zu Buchstabe a

Nummer 1 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht erfolgt aufgrund der Neufassung des Abschnitts 1a zur elektronischen Kommunikation. Die Neufassung der Regelungen zum Schriftformersatz und zur elektronischen Kommunikation erfolgen in den §§ 3a bis 3c.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 1 – Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch das Einfügen des neuen Abschnitts 1a erforderlich wird.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 1a – Elektronische Kommunikation – neu)

Zu § 3a

Der Regelungsort für die elektronische Kommunikation in den §§ 3a ff. ist bewusst gewählt. Die Regelungen gelten nicht nur für das Verwaltungsverfahren im Sinne der §§ 9 ff., sondern auch für sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Die §§ 3a bis 3c sind zentrale Regelungen für die öffentliche Verwaltung.

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Neuregelung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Entlastungspotenziale von rund 10 bis 40 Millionen Euro jährlich. Für Bürokratiekosten der Wirtschaft ergeben sich Entlastungspotenziale von rund 20 bis 230 Millionen Euro jährlich.

Das jährliche Entlastungspotential für die Verwaltung beläuft sich auf 30 bis 250 Millionen Euro. Dem stehen im Bedarfsfall jedoch Aufwände für Prüffälle oder zusätzlicher Handlungsbedarf entgegen (z. B. Identifizierungsmaßnahmen). In wie vielen Fällen es zu einem Bedarf weiterer Maßnahmen kommen wird und wie hoch die hierdurch erwartbaren Belastungen sind, kann nicht abschließend geschätzt werden (die Schätzungen variieren abhängig von den Fallzahlen zwischen 30 bis 330 Millionen Euro). Für die Verwaltung des Bundes und der Länder können die Neuregelungen daher abhängig von ihrer Anwendung in der Praxis nahezu

aufwandsneutrale Auswirkungen haben oder zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 20 bis 80 Millionen Euro führen.

Zu Absatz 1

Die Neuregelung des § 3a Absatz 1 sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische Personen oder natürliche Personen, (Privatpersonen), elektronisch erfolgen soll. Der Begriff „Beteiligte“ ist hier weit zu verstehen und geht über die Definition in § 13 Absatz 1 VwVfG hinaus. Erfasst sind zum Beispiel auch informelle Auskunftsanfragen oder die bloße Übersendung von Informationen im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens.

Die Verpflichtung der Behörden wird bereits in anderen Rechtsnormen konstituiert (§ 2 EGovG). Auch Privatpersonen sollen grundsätzlich mit der Behörde elektronisch kommunizieren. Allerdings ist die Norm bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da es Fälle geben kann, in denen die Kommunikation nur auf anderem Weg als elektronisch erfolgen kann. Dies können z. B. Härtefälle aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oder fortgeschrittenen Alters sein. Derzeit besteht noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Privatpersonen, dem Staat eine digitale Adresse mitzuteilen, unter der sie erreichbar sind. Für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden ist daher eine elektronische Zugangseröffnung seitens der Privatperson weiterhin erforderlich. Diese Zugangseröffnung kann sehr niederschwellig erfolgen, z. B. durch die Angabe der E-Mail-Adresse in einem Dokument. Daher ist es weiterhin möglich, dass sich Privatpersonen gegen die elektronische Kommunikation entscheiden und beispielsweise über den postalischen Weg ein Papierdokument übermitteln.

Bei fehlendem Schriftformerfordernis und sofern die Privatperson einen elektronischen Zugang eröffnet hat, soll die Behörde diesen nutzen. Auf eine elektronische Eingabe antwortet die Behörde grundsätzlich auch elektronisch. § 3a Absatz 1 VwVfG enthält keine besonderen Vorgaben an die Art der elektronischen Kommunikation. Möglich ist etwa die Kommunikation per E-Mail oder über Portale der öffentlichen Verwaltung. Es soll hierdurch eine niedrighschwellige Kommunikation erleichtert werden, üblicherweise per E-Mail. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 208 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG betrifft. Die Behörde kann bekanntgeben, dass bestimmte elektronische Zugangswege für rechtserhebliche elektronische Kommunikation nicht genutzt werden können. Insbesondere soll ausgeschlossen sein, dass auf dem Social-Media-Account der Behörde hinterlegte Kommentare als rechtsverbindliche elektronische Kommunikation gewertet werden.

Die Vorgaben von Artikel 32 DSGVO sind weiterhin zu berücksichtigen. Daher können insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der DSGVO dazu führen, dass die elektronische Kommunikation z. B. mittels einer unverschlüsselten E-Mail, nicht bei jedem Inhalt geeignet und ein Abweichen von der Soll-Vorschrift geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Allerdings ist es nach aktueller Rechtsprechung im Regelfall ausreichend, wenn der Transportweg verschlüsselt ist. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist demnach nicht zwingend erforderlich.

Die Möglichkeit der Beteiligten und der Behörden zur fernmündlichen Kommunikation bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG wird eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt. Dem elektronischen Dokument kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenenden Papierdokument.

Aktuell kommt diese elektronische Schriftformalternative in Rechtsvorschriften in dem Begriff „elektronisch“ im Rahmen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zum Ausdruck (vgl. etwa in § 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Aufgrund dieser Formulierung kann von dem Regelungsniveau der schriftformäquivalenten Formen elektronischer Kommunikation des aktuellen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG „nach unten“ abgewichen werden.

Der Begriff des „elektronischen Dokuments“ in § 3a Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch“ in der genannten Formulierung und lehnt sich wie dieser dabei weiterhin an den Begriff der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Das elektronische Dokument muss daher eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben. Allerdings gilt der Begriff der Lesbarkeit erweitert auch für Pläne, Zeichnungen, technische Daten und Piktogramme, da im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung nicht nur Schriftzeichen übermittelt werden. Inhaltlich kann daher ein elektronisches Dokument neben Schriftzeichen im Sinne des § 126b BGB auch Zeichnungen, Pläne sowie Piktogramme beinhalten. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass für das elektronische Dokument ein allgemein gebräuchliches und nicht-proprietäres Dateiformat zu verwenden ist, sodass die Behörde das elektronische Dokument in dem übersandten Dateiformat auch öffnen und weiterverarbeiten kann.

Die vergleichsweise hohen Hürden, die im bisherigen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) aufgestellt werden, entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten, in dem es im Einzelfall besondere Gründe für ein strengeres Formerfordernis geben kann. § 3a Absatz 2 und § 3b (vgl. auch der aktuelle § 3a Absatz 1 und 2 Satz 2 VwVfG) knüpfen einheitlich an den Begriff des elektronischen Dokuments an, an das entweder keine besonderen (§ 3a Absatz 2) oder erhöhte (§3b) Anforderungen für den elektronischen Schriftformersatz angelegt werden.

Der Begriff des elektronischen Dokuments ist dabei als Oberbegriff für elektronische Erklärungen eines Beteiligten, elektronische Verwaltungsakte einer Behörde und sonstige elektronische Dokumente von Beteiligten und Behörden zu verstehen. An den eingeführten Begriffen „elektronisch“ für einfache Dokumente und „elektronische Form“ für Dokumente mit erhöhten Formanforderungen wird aus Vereinfachungsgründen festgehalten. Auf die Einführung neuer – ggf. erklärungs- und auslegungsbedürftiger – Fachbegriffe wird verzichtet. Lediglich der Begriff der „elektronischen Form“ wird moderat modifiziert. Dieser Begriff trifft streng genommen nur auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG zu, nicht aber auf die weiteren Varianten des elektronischen Schriftformersatzes. Diese Unterscheidung wurde oft nicht nachvollzogen und führte daher zu Missverständnissen. Es ist daher nur konsequent, nunmehr sämtliche in § 3b genannten Varianten des elektronischen Schriftformersatzes unter den einheitlichen Begriff der „elektronischen Form“ zu fassen und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs beizutragen.

Die Neuregelung trägt damit zu einem Gleichlauf mit den übrigen Verfahrensordnungen in Bezug auf die elektronische Kommunikation bei. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 40 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG betrifft.

Soll das elektronische Dokument nicht eine für ein Papierdokument angeordnete Schriftform ersetzen, so muss dies im (Fach-)Recht ausdrücklich angeordnet werden. In diesen Fällen ist es möglich, die Schriftform insbesondere durch die elekt-

ronische Form nach § 3b zu ersetzen, die zugleich gegenüber dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 modifiziert wird. Der Ausschluss der Ersetzung durch ein elektronisches Dokument sollte sich dabei auf Fälle beschränken, in denen die mit der Schriftform verbundenen wichtigen Funktionen (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) nach wie vor notwendig sind.

Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert.

Zu Absatz 3

Hat die Behörde bezüglich des elektronischen Dokuments Zweifel an der Unversehrtheit der Schutzziele der Informationssicherheit Integrität oder Authentizität – der Schutz der Daten vor unautorisierter Manipulation in Bezug auf Inhalt oder Urheber –, so sollen ihr verschiedene Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung stehen, um die Echtheit des elektronischen Dokuments im weiteren Verfahren gewährleisten zu können.

Soll durch das elektronische Dokument eine Frist in Lauf gesetzt werden oder eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden, so erfolgt dies mit Eingang des elektronischen Dokuments bei der Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde Unterlagen nachfordert.

Satz 2 legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist so lange gehemmt ist.

Zu § 3b

Ordnet eine Rechtsvorschrift eine Schriftform an, die nicht durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gemäß § 3a Absatz 2 ersetzt werden kann, so ist hierfür etwa eines der in § 3b genannten Verfahren der elektronischen Form einzusetzen (beispielsweise elektronische Signatur, elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis).

Nummer 1

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Nummer 1 von der Behörde bereitgestellte elektronische Formulare verwendet werden, sofern zuvor die Identität der antragstellenden Person verifiziert worden ist. Es erfolgt dabei eine Identitätsprüfung.

Nummer 2

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3 b Nummer 2 die qualifizierte elektronische Signatur der antragstellenden Person sowie das elektronische Siegel der Behörde verwendet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) legal definiert und gewährleistet ein hohes Vertrauensniveau, da sie im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Näheres ist Abschnitt 4 der eIDAS-Verordnung zu entnehmen. Für das qualifizierte elektronische Behörden Siegel gilt Artikel 3 Nummer 27 und Abschnitt 5 der eIDAS-Verordnung.

Nummer 3

Die Neufassung des § 3b Nummer 3 regelt die Übermittlung der Erklärung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die sicheren Übermittlungswege richten sich nach der Neuregelung des § 3c.

Satz 2

Technisch muss der antragstellenden Person vor der Abgabe ihrer Erklärung die Möglichkeit eingeräumt werden, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Im weiteren elektronischen Verfahren dient das Ausstellen der Kopie der Erklärung der besseren Überprüfbarkeit. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

Zu § 3c

Die Neuregelung des § 3c legt in Absatz 1 Standards für die sicheren Übermittlungswege fest und enthält in Absatz 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung der sicheren Übermittlungswege.

Absatz 1

Zu Nummer 1

Grundsätzlich legt § 3c Absatz 1 Nummer 1 für einzusetzende Protokollstandards fest, dass diese den Stand der Technik einhalten müssen. Das umfasst auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beschriebene sicherheitstechnische Anforderungen.

Zu Nummer 2

In einem strengen Identitätsprüfungsverfahren muss die Identität der antragstellenden Person (Name und Anschrift) verifiziert und formal festgestellt worden sein.

Zu Nummer 3

Die Authentisierung soll etwa mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, wie dem Personalausweis (§ 18 des Personalausweisgesetzes), einer eID-Karte (§ 12 des eID-Karte-Gesetzes) oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen.

Absatz 2

Die Neuregelung des § 3c Absatz 2 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, die sichere Übermittlungswege gemäß § 3c Absatz 1 festlegt. Diese müssen zwingend die in § 3c Absatz 1 enthaltenen Standards gewährleisten. Außerdem können in der Rechtsverordnung die zulässigen Identifizierungsmittel im Sinne von § 3b Nummer 1 sowie § 3c Absatz 1 Nummer 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann durch das zuständige Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, um im Fall bestimmter technischer Entwicklungen zeitnah Anpassungen vornehmen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der neuen Nummern 1 bis 3.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 – § 25a – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Ergänzung in § 25a Absatz 3 Satz 3 soll es der zuständigen Behörden ermöglichen, die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Beschleunigung und Entlastung der Verfahren zu nutzen. Es entsteht für Vorhabenträger und Behörden der Anreiz, frühzeitig die Konflikte zu bearbeiten. Wichtige Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können das spätere Verwaltungsverfahren entlasten. Das stärkt die Effizienz dieses Instruments. Für das vorgelagerte informelle Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält § 25a keine Detailvorgaben. Zur Anleitung in der Praxis eignen sich planerische Leitfäden, z. B. die Richtlinie VDI-MT 7000. Auf diese kann die Behörde den Vorhabenträger hinweisen.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 6 (Änderung des § 26 – Beweismittel)

Der neue Satz 3 räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Regelung dient der Reduktion von amtlichen Beglaubigungen im Verwaltungsverfahren und somit der Verschlankung von Verwaltungsprozessen. Liegen jedoch Zweifel an der Authentizität des Beweismittels vor, hat die Behörde gemäß Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen weiterhin die Befugnis, das Original oder eine beglaubigte Abschrift hiervon anzufordern. Für Zweifel genügt es, wenn Sicherheitsmerkmale des eingereichten Beweismittels nicht hinreichend erkennbar sind (Bsp: Prägemerkmale oder Hologramme). Satz 4 trägt dem Erfordernis der Sicherheit im Rechtsverkehr Rechnung.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 7 (Änderung des § 37 – Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung)

Zu Absatz 2

Durch die Neuregelung soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, im Bedarfsfall eine Abschrift von dem elektronischen Verwaltungsakt anzufordern, wenn sie diese etwa bei einer anderen Behörde oder im Ausland vorlegen müssen und eine Verarbeitung des elektronischen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen hierfür vorliegen, sodass der Betroffene auch hier ein berechtigtes Interesse an der Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes haben muss, und er muss die Abschrift unverzüglich verlangen.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung stellt eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 3a Absatz 2 dar.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung stellt klar, dass eine dauerhafte Überprüfbarkeit durch Rechtsvorschrift angeordnet werden kann.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 42a – Genehmigungsfiktion)

Die Neuregelung des § 42a Absatz 2 Satz 3 zielt auf die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ab und sieht vor, dass der Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen kann. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann. Die Bescheinigung dient dem Antragsteller auch zum Nachweis im Rechtsverkehr.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 71e – Elektronisches Verfahren)

In Artikel 1 wird die bisherige Nummer 4 durch eine Neufassung des § 71e ersetzt. Entsprechend der Vorgaben aus der am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda zum Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen enthält § 71e nunmehr eine klarstellende Regelung. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle gemäß § 71a soll auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden, um digitale Hürden weiter abzubauen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 80 – Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Die elektronische Direktabrechnung insbesondere von Krankenhausrechnungen ist bereits in § 51a Absatz 3 der Bundesbeihilfeverordnung verankert. Auch beim Bundesverwaltungsamt ist die Einführung geplant und muss in das neue Abrechnungssystem integriert werden. Die bisherigen Planungen gingen davon aus, dass über einen sogenannten Grundantrag im Vorfeld potentieller Krankenhausbehandlungen bei den Festsetzungsstellen hinterlegt werden sollte. Der Grundantrag enthielt insbesondere die verwaltungsrechtlich notwendigen Komponenten eines Beihilfeantrages und eines Antrags auf Direktabrechnung. Allerdings führt diese Konstruktion zu Bürokratieaufwänden bei den beihilfeberechtigten Personen, den Festsetzungsstellen und ggfs. auch den Krankenhäusern.

Durch das nun beabsichtigte Verfahren von Amts wegen im Falle einer elektronischen Direktabrechnung entfallen die Erfüllungsaufwände und es werden Bürokratiekosten zugunsten des Haushalts eingespart. Prognostisch dürften bei einem Potential der elektronischen Abrechnung von 90 Prozent der gesamten Krankenhausabrechnungen bei jährlich insgesamt 118 000 Krankenhausaufenthalten alleine beim größten Dienstleister BVA folgende Minderausgaben (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) anfallen:

- 5 715 330 Euro de lege lata bei Einführung der Direktabrechnung als solche, eingeschlossen ist die dann mögliche automatisierte Prüfung,
- durch das jetzt mittels der Formulierungshilfe geplante Verfahren von Amts wegen entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand,
- in Höhe von geschätzt 2 887 500 Euro durch Wegfall der einmaligen Erfassung der Grundanträge im Abrechnungssystem bei 350 000 beihilfeberechtigten Personen und
- in noch nicht prognostizierbarer Höhe durch Entfall der Programmierung des Grundantrags in den Abrechnungssystemen.

Zudem reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da die beihilfeberechtigten Personen keinen gesonderten Antrag (Grundantrag) mehr stellen müssen.

Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 Satz 2 wird lediglich aufgrund der Rechtsförmlichkeit erneut aufgeführt.

Zur Beschleunigung der Beihilfebearbeitung steht es den beihilfeberechtigten Personen frei, die Möglichkeiten zur elektronischen Antragstellung zu nutzen. Das erleichtert eine gegebenenfalls standortübergreifende Lastverteilung in der Bearbeitung und bietet Antragstellern den Vorteil, dass keine Portokosten anfallen, soweit die Festsetzungsstellen hierfür einen datenschutzkonformen Kanal bereitstellen, beispielsweise über eine entsprechende Applikation für mobile Endgeräte der Antragsteller (App). Die weiteren Modalitäten der Neuregelung orientieren sich inhaltlich insbesondere an den Bekanntgabefiktionen nach § 37a Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 122a der Abgabenordnung. Die Bekanntgabefiktion bedeutet, dass der Verwaltungsakt am vierten Tag nach Versendung einer entsprechenden Benachrichtigung als bekannt gegeben gilt, wenn er dem Antragsteller ordnungsgemäß durch Bereitstellung in einer App oder einem Online-Portal zur Verfügung gestellt wurde und ihm eine Benachrichtigung über die Bereitstellung übermittelt wurde. Mit Eintritt der Bekanntgabefiktion beginnen Rechtsbehelfsfristen rechtssicher zu laufen. Die Zugangsfiktion kann widerlegt werden, wenn der Adressat des Verwaltungsakts nachweisen kann, dass

die Benachrichtigung nicht zugegangen ist oder der Verwaltungsakt tatsächlich nicht abgerufen wurde. Die Beihilfestelle muss daher nachweisen, dass sie die Benachrichtigung ordnungsgemäß versendet hat. Für den Beihilfebescheid eröffnen die Festsetzungsstellen in der Regel bereits eine Abrufmöglichkeit über den datenschutzkonformen Kanal. Wird von der elektronischen Antragstellung kein Gebrauch gemacht, ist für die rechtssichere Bekanntgabe bislang dennoch insbesondere eine schriftliche Bekanntgabe erforderlich. Dieser Umweg ist in einem Massenverfahren wie der Beihilfeabrechnung verwaltungsintensiv und wenig zukunftsgeeignet. Durch die Neuregelung wird ein weiterer Baustein für ein effizientes und effektives Beihilfeabrechnungsverfahren geschaffen. Die elektronische Antragstellung ersetzt eine ausdrückliche Einwilligung seitens der beihilfeberechtigten Personen. Die Festsetzungsstellen des Bundes können die sich dadurch ergebenden Kosteneinsparungen für die weitere Digitalisierung des Verfahrens nutzen.

Zu Absatz 3

Auf Bundesebene ist in Ausfüllung des § 51a Absatz 3 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geplant, die elektronische Direktabrechnung insbesondere von Krankenhausabrechnungen mit den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen ebenfalls zu Gunsten der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen umzusetzen.

Nach dem bisherigen Verwaltungsverfahren ist in der Leistungsverwaltung wie dem Beihilferecht das Verwaltungsverfahren als Antragsverfahren ausgestaltet (§ 51 Absatz 3 Satz 1 BBhV). Dies dient zuvörderst der Rechtssicherheit, um den genauen Zeitpunkt des Beginns des Verwaltungsverfahrens festzustellen. An dieser Konstruktion soll auch für das Regelerstattungsverfahren festgehalten werden.

Mit der Einführung neuer Abrechnungssysteme in den Festsetzungsstellen und der vollständigen Digitalisierung der Beihilfebearbeitung besteht nun die Möglichkeit der Anbindung an die bereits bestehenden Schnittstellen zu den Krankenhäusern nach § 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und damit der elektronische Datenaustausch von strukturierten Daten.

De lege lata führen aber die verwaltungsrechtlichen Erfordernisse eines Antragsverfahrens bei der elektronischen Direktabrechnung zwischen der Festsetzungsstelle und den Leistungserbringenden, insbesondere bei nicht geplanten Krankenhausbehandlungen, nicht nur zu Administrationshemmnissen, sondern bergen das Risiko des Scheiterns der Direktabrechnung in sich. Dann kann gerade in kostspieligen Situationen nicht geholfen werden, wenn im Vorfeld keine entsprechenden Anträge vorliegen. Ziel der Direktabrechnung ist aber, aus Fürsorgegründen die schnelle, bürokratiearme Erstattung der regelmäßig hohen Kosten zu gewährleisten, ohne dass die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person in Vorleistung treten muss.

Erfahrungen aus der bereits implementierten schriftlichen Direktabrechnung nach § 51a Absatz 2 BBhV zeigen, dass eine Akzeptanz auf Seiten der Krankenhäuser nahezu nicht vorhanden ist, da der erforderliche Antrag nach Anlage 16 BBhV einen administrativen Mehraufwand bedeutet. Diesen strukturellen, dem Verwaltungsrecht geschuldeten Mehraufwand gilt es sowohl auf Seiten der Krankenhäuser als auch der Festsetzungsstellen zu vermeiden.

Um die geplante elektronische Direktabrechnung insbesondere bei Krankenhausabrechnungen sinnvoll umzusetzen, bedarf es eines neuen, rechtssicheren Ansatzes. Dieser liegt in der Sonderkonstellation der elektronischen Direktabrechnung im Beginn des Verwaltungsverfahrens von Amts wegen.

Mit der Ergänzung des § 80 Absatz 3 wird dafür die spezialgesetzliche Regelung im Beihilferecht geschaffen, wenn es um die beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen geht.

Einer Anhörung nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleibt in der Sondersituation, dass eine berücksichtigungsfähige Person ohne Kenntnis der beihilfeberechtigten Person insbesondere in Notfällen sich einer Krankenhausbehandlung unterziehen muss. Aus zwei Gründen ist dieser Weg gerechtfertigt. Zum einen dürfte es der Interessenslage der beihilfeberechtigten Person entsprechen, wenn ihre Angehörigen ohne nachträglichen Bürokratieaufwand behandelt werden. Zum anderen ist Beihilfe eine zweckgerichtete Erstattungsleistung zur Begleichung beihilfefähiger Aufwendungen und somit ein „durchlaufender Posten“. Ein schützenswertes Interesse an einer Anhörung vor Begleichung der Rechnungen durch die Festsetzungsstelle besteht nicht. Durch die Übersendung des Beihilfebescheides erhält die beihilfeberechtigte Person im Nachgang Kenntnis und kann gegebenenfalls durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel eine Entscheidung anfechten.

Der Aufnahme einer gesonderten datenschutzrechtlichen Einwilligung bedarf es nicht. § 51a Absatz 3 BBhV kodifiziert bereits das Erfordernis einer Einwilligung für den elektronischen Datenaustausch. Darüber hinaus besteht für den Hauptanwendungsfall der elektronischen Direktabrechnung von Krankenhausrechnungen das gesetzliche Erfordernis der Einwilligung nach § 17c Absatz 5 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Einwilligungserklärung für den elektronischen Datenaustausch erfolgt mithin im Rahmen der Aufnahmeverträge in den Krankenhäusern. Nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung erfolgt die direkte Abrechnung mit den Festsetzungsstellen im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Die Festsetzungsstelle wird erst bei Eingang der elektronischen Datensätze von einem Krankenhaus tätig und kann zu diesem Zeitpunkt von dem Vorliegen einer Einwilligung ausgehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 99 – Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zum Zwecke der Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung wird für geringfügige Beschäftigungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht für die Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit statuiert. Diese Ausnahme ist sachgerecht, da geringfügige Beschäftigungen mit einem Entgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und in der Folge auch regelmäßig mit einer relativ geringen Arbeitszeit einhergehen. Daher ist bei geringfügigen Beschäftigungen eine Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten, die so stark ist, dass sie die dienstlichen Interessen beeinträchtigt, regelmäßig nicht zu erwarten.

Eine vollumfängliche Gleichstellung der geringfügigen Beschäftigung mit den in § 100 Absatz 1 genannten privilegierten Tätigkeiten ist indes nicht angezeigt. Die in § 100 Absatz 1 genannten Tätigkeiten sind von ihrer Art konkret und dahingehend speziell, als dass sie unmittelbarer Ausdruck der Grundrechtsentfaltung sind. Hingegen sagt die Einstufung einer Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung regelmäßig nur etwas zum Umfang und damit zur zeitlichen Belastung aus, lässt aber für sich genommen noch nicht auf Art und Inhalt der entgeltlichen Tätigkeit schließen. Daher ist – anders als in den Fällen des § 100 Absatz 1 – die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung grundsätzlich frühestens zwei Monate nach der schriftlichen oder elektronischen Anzeige bei der Dienstbehörde möglich.

Dieser zeitliche Abstand soll der Dienstbehörde die Möglichkeit geben, vor der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung zu prüfen, ob zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Um diese Prüfung zu ermöglichen, muss die Beamtin oder der Beamte Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile machen. Die Dienstbehörde kann weitere Auskünfte über die Nebentätigkeit verlangen, soweit diese zur Prüfung der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erforderlich sind.

Da kein Genehmigungserfordernis besteht, erteilt die Dienstbehörde auch keine entsprechende ausdrückliche Genehmigung. Wenn die Dienstbehörde jedoch vor Ablauf der Frist von zwei Monaten der Beamtin oder dem Beamten mitteilt, dass keine Bedenken im Hinblick auf dienstliche Interessen bestehen, besteht auch keine Notwendigkeit mehr, den Ablauf der Frist von zwei Monaten weiter abzuwarten. Die geringfügige Beschäftigung kann dann unmittelbar nach der entsprechenden Mitteilung der Dienstbehörde aufgenommen werden.

Zu Absatz 7

Um dienstliche Interessen zu schützen und die Einhaltung der bestehenden dienstlichen Pflichten der Beamtin oder des Beamten zu sichern, ist die angezeigte geringfügige Beschäftigung zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Da eine vollumfängliche Gleichstellung der geringfügigen Beschäftigung mit den in § 100 Absatz 1 genannten Tätigkeiten nicht angezeigt ist, ist für die Untersagung nicht der Maßstab des § 100 Absatz 4, sondern der Maßstab des § 99 Absatz 2 und Absatz 3 anzuwenden.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich wie bei Buchstabe a um eine Folgeänderung durch den Wegfall des § 50 Absatz 3 BMG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe p.

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft inhaltlich § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Sie sieht vor, dass das Auskunftsverlangen nach § 10 Absatz 2 BKAG von der zuständigen Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung beantragt werden darf. Bei Gefahr im Verzug kann die Abteilungsleitung das Auskunftsverlangen auch selbst anordnen. In diesem Falle ist die richterliche Anordnung nachzuholen. Maßnahmen, die gesetzliche der Abteilungsleitung zugeordnet sind, können – sofern erforderlich – auch von der Amts-

leitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung selbst vorgenommen werden.

Die Gesetzeslage sah bislang vor, dass die Antrags- bzw. Anordnungsberechtigung bei der Amtsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung liegt. Der Regierungsentwurf sah vor, dass eine Delegation auf Bedienstete des Bundeskriminalamtes mit Befähigung zum Richteramt erfolgen darf.

Die im Rahmen dieser Formulierungshilfe vorgenommene Änderung nimmt den im Regierungsentwurf enthaltenen Gedanken einer Entlastung der Arbeitsprozesse im Bundeskriminalamt auf (Bundestagsdrucksache 21/3620, Seite 38). Die Verortung der Antrags- bzw. Anordnungsberechtigung auf die Ebene der Abteilungsleitung trägt dem Gewicht der Eingriffsmaßnahmen Rechnung. Dies gilt für alle folgenden Maßnahmen in Artikel 6.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 1 durch Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Maßnahmen nach § 45 BKAG enthalten bereits die Antrags- bzw. Anordnungsberechtigung auf Ebene der Abteilungsleitung. Der Änderungsbefehl in der bisherigen Nummer 5 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe e

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe f

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe g

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe h

Die Änderung betrifft inhaltlich § 49 BKAG. Der Regierungsentwurf sah eine Änderung betreffend § 49 Absatz 7 Satz 3 BKAG vor, nach der die Regelung zum Kernbereichsschutz beim Verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme an die Regelung in § 100d Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) angepasst werden sollte. Diese Änderung wird gestrichen. Damit wird den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen (Bundestagsdrucksache 21/3620, Seite 50 f.).

Im Übrigen entsprechen die Änderungen den unter Buchstabe b enthaltenen Ausführungen.

Zu Buchstabe i

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe j

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Umnummerierung der Änderungsbefehle.

Zu Buchstabe l

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe m

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe n

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe o

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe p

Nach der Gesetzesbegründung zu dem mit Gesetz vom 01. Juni 2017 (BGBl. I 2017, Nr. 33 vom 08.06.2017, S. 1354) eingefügten § 68 BKAG soll die Vorschrift dazu dienen, vor dem Hintergrund der Rolle des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Extremismus möglichst auszuschließen, dass nicht erkannte Extremisten versuchen, für das Bundeskriminalamt (BKA) tätig zu werden und als Innentäter die effektive Aufgabenerfüllung des BKA behindern oder gefährden. Der Verweis auf eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz griff auf ein bestehendes und im personellen Geheim- und Sabotageschutz bewährtes Überprüfungssystem zurück. Die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz weist jedoch als Überprüfungsinstrument bei der Personalgewinnung Nachteile im Hinblick auf die Überprüfungsinhalte und die Verfahrensdauer auf. So wird im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes regelmäßig ein Sicherheitsrisiko nicht nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person oder an deren Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie für eine besondere Gefährdung der zu überprüfenden Person durch eine mögliche Erpressbarkeit durch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder extremistischen Organisationen angenommen. Vielmehr genügt für die Annahme eines Sicherheitsrisikos auch die Besorgnis der Erpressbarkeit durch ausländische Nachrichtendienste, etwa aufgrund von der zu überprüfenden oder mit zu überprüfender Person nahestehenden Personen, die sich in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 SÜG aufhalten.

Während eine solche Prüfung nachvollziehbar ist, wenn eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, also etwa Zugriff auf Verschlusssachen erhalten oder an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt werden soll, ist dies nicht der Fall, wenn eine Person eine nicht sicherheitsempfindliche und daher für ausländische Dienste minder interessante Tätigkeit im BKA aufnehmen soll. Aufgrund des Grundrechtseingriffs durch die zusätzliche Angabe von personenbezogenen Daten und eine nach dem Sicherheitsüberprüfungsrecht regelmäßig zwangsläufige Feststellung eines Sicherheitsrisikos, die einem Verbot der Tätigkeit im BKA gleichkommt, war daher eine grundrechtsschonendere Lösung zu finden.

Die neugefasste Vorschrift konzentriert die Überprüfung von Personen, die für das BKA tätig werden sollen, daher darauf, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass die zu überprüfende Person über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügt. Als Regelungsbeispiele werden in der Regelung hervorgehoben, dass die Person zuverlässig ist und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist zudem die Frage relevant, ob eine Besorgnis der Erpressbarkeit durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche besteht. Diesbezüglich ist insbesondere an eine Erpressbarkeit durch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafge-

setzbuches zu denken sowie von Personenzusammenschlüssen und von Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) verfolgen. Dabei orientiert sich die Vorschrift im Wesentlichen am Prüfungsmaßstab der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, allerdings ohne die o. a. Bezüge zu ausländischen Nachrichtendiensten als Regelprüfung. Damit wird auch bestehenden Nachteilen bei der Personalgewinnung wirksam begegnet.

Durch die Konzentration der Führung der Überprüfung auf jeweils nur eine Behörde, ohne dass eine mitwirkende Behörde eingeschaltet werden muss, wie bisher das Bundesamt für Verfassungsschutz, wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und ein Abbau von Bürokratie erreicht.

Die Vorschrift gilt unbeschadet der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung, insbesondere die beamtenrechtliche Zuverlässigkeit und die uneingeschränkte Polizeidiensttauglichkeit.

§ 68 regelt die Datenerhebung sowie die konkreten Maßnahmen der Überprüfung.

Absatz 1 legt den Prüfungsmaßstab der Vertrauenswürdigkeitsprüfung fest: Es ist zu prüfen, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass die zu überprüfende Person über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügt (Vertrauenswürdigkeitsprüfung). Hervorgehoben wird, dass die Person zuverlässig ist und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist die Zuverlässigkeit inklusive der Frage relevant, ob eine Besorgnis der Erpressbarkeit durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche besteht. Diesbezüglich ist insbesondere an eine Erpressbarkeit durch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches zu denken sowie von Personenzusammenschlüssen und von Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BVerfSchG verfolgen.

In Absatz 2 werden die Inhalte festgelegt, zu denen sich die zu überprüfende Person im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erklären muss (im Rahmen eines durch die Behörde bereitzustellenden Formblattes). Anzugeben sind Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen sowie zu Personenzusammenschlüssen, bei denen Anhaltspunkte für das Verfolgen von Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BVerfSchG vorliegen. Dies gilt auch für Einzelpersonen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass deren Verhalten darauf gerichtet ist, die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Bestrebungen zu verwirklichen (Nummer 1). Hinsichtlich der Einzelpersonen gilt dies jedenfalls dann, wenn diese nicht für einen oder in einem Personenzusammenschluss handeln und ihr Verhalten darauf gerichtet ist, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG genannten Ziele zu verwirklichen. Die nach Nummer 1 anzugebenden Angaben dienen der Verfassungstreueprüfung durch das BKA, die Teil der Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist.

Die zu überprüfende Person muss zudem sämtliche Adressen eigener Internetseiten sowie die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet, einschließlich der verwendeten Nutzernamen benennen und zur Prüfung ihrer Identität eine Ablichtung eines amtlichen Identitätsdokuments sowie ein aktuelles Lichtbild überlassen (Nummern 2 und 3).

Zusätzlich muss die zu überprüfende Person sämtliche Wohnsitze sowie die beruflichen Tätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitgeber der letzten fünf Jahre auführen (Nummern 4 und 5). Die Angabe der Wohnsitze ermöglicht eine Abfrage der Polizeibehörden der letzten Wohnsitze gemäß Absatz 4 Nummer 6. Durch die Informationen zu sämtlichen beruflichen Tätigkeiten, Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitgeber der letzten fünf Jahre wird die Informati-

onsgrundlage für die Überprüfung vervollständigt. Beides (Angaben zu Wohnsitzen und zu beruflichen Tätigkeiten etc.) ist etwa mit Blick auf die Eigenschaft des BKA als Sicherheitsbehörde und der Tatsache, dass große Teile der Belegschaft Waffenträger sind, unerlässlich.

Nach Absatz 3 ist die zu überprüfende Person zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet, worüber sie zuvor zu belehren ist.

Das BKA stellt nach Absatz 4 die Identität der zu überprüfenden Person fest (Nummer 1), wobei es in Zweifelsfällen die aufgeführten Meldedaten nutzen kann. Zudem wertet es die Erklärung der zu überprüfenden Person nach Absatz 2 aus. Die Befugnis zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) sowie zu einem Ersuchen um eine Auskunft aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister dient dem Ziel, Extremisten aus einer Tätigkeit für das BKA fernzuhalten. Beide Informationsquellen sind für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person etwa mit Blick auf aus den Einträgen ergebende extremistische Bestrebungen wichtig. Aufgrund der Eigenschaft des BKA als Sicherheitsbehörde und der Tatsache, dass große Teile der Belegschaft Waffenträger sind, ist dies von besonderer Bedeutung. Eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR ist erforderlich, da damit auch Sachverhalte übermittelt werden, in deren Zusammenhang Strafen unterhalb von 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe verhängt wurden. Eine Verurteilung zu 80 Tagessätzen Geldstrafe, etwa wegen Volksverhetzung, kann so in die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einfließen. In der Regel werden allerdings Einträge im BZR, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, also insbesondere Verurteilungen von unter 90 Tagessätzen sowie Einträge im ZStV zu laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren, eine Verneinung der Vertrauenswürdigkeit nicht rechtfertigen können. Sie können aber Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen wie etwa eine vertiefte Internetrecherche sein.

Zudem trifft das BKA im Rahmen seiner Prüfung die in Nummer 5 und 6 genannten Maßnahmen, die an die Maßnahmen des Sicherheitsüberprüfungsrechts angelehnt sind. Die beteiligten Behörden einigen sich über die hierbei zu übermittelnden Daten. Die Anfrage an das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in den Verbunddateien nach § 6 BVerfSchG gespeicherten Informationen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz klärt bei diesem Abfrageprozess die vorliegenden Erkenntnisse im Verfassungsschutzverbund und gibt im Benehmen mit der speichernden Stelle eine Rückmeldung an die anfragende Behörde. Die Abfrage der zu überprüfenden Person im polizeilichen Informationsverbund umfassen auch europäische Verbünde wie beispielsweise im Schengener Informationssystem (SIS) und in der Secure Information Exchange Network Application (SIENA).

Das BKA kann außerdem – abhängig von Art oder Dauer der beabsichtigten Tätigkeit – die in Absatz 5 genannten Maßnahmen treffen. Das bedeutet, dass etwa bei einer Tätigkeit allein im Außenbereich (zum Beispiel als Gärtner) oder im Rahmen eines auf einen kurzen Zeitabschnitt beschränkten Auftrag (zum Beispiel als Handwerker) auf die Maßnahmen des Absatzes 5 verzichtet werden kann.

Zu den Maßnahmen des Absatzes 5 gehört das Einholen von Informationen auf öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in erforderlichem Maße (Satz 1 Nummer 1). Zu dem Zweck gibt die zu überprüfende Person gemäß Absatz 2 Nummer 3 die Adressen eigener Internetseiten sowie die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet, einschließlich der verwendeten Nutzernamen und überlässt ein aktuelles Lichtbild.

Die Einschränkung „in erforderlichem Maße“ eröffnet dem Bundeskriminalamt ein Ermessen etwa hinsichtlich der Prüfungstiefe, die bei einfachen Sicherheits-

überprüfungen geringer ausfallen kann als bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen. Zudem kann sich eine Internetrecherche auch als nicht erforderlich erweisen. Die Erhebung von Erkenntnissen im Internet stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der zu überprüfenden Person dar, der angesichts der zu schützenden Güter sowie mit Blick auf die Beschränkung der Recherche auf öffentlich zugängliche Seiten allerdings gerechtfertigt ist.

Mit dem dem SÜG entlehnten Begriff „öffentlich zugänglich“ ist gemeint, dass Informationen aus dem Teil sozialer Netzwerke eingeholt werden können, der nach Anmeldung für alle Mitglieder öffentlich zugänglich ist. Als ein soziales Netzwerk wird eine virtuelle Gemeinschaft verstanden, die sich auf einer Plattform miteinander vernetzt, die kommuniziert und die sich austauscht.

Außerdem kann das BKA Abfragen an die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre inklusive des gegenwärtigen Arbeitgebers nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit bedeutsamen Informationen richten und überprüfen (Satz 1 Nummer 2). Vor der Befragung des gegenwärtigen oder eines ehemaligen Arbeitgebers ist die Zustimmung der zur überprüfenden Person einzuholen. Bei ausländischen zu überprüfenden Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, kann das BKA um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister gespeicherten Daten ersuchen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (Satz 1 Nummer 3).

Bei Zweifeln an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit können die zu überprüfende Person selbst oder – sofern dies nicht ausreicht – geeignete Auskunftspersonen befragt werden (Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4). Dies dient dazu, die aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 gewonnenen Erkenntnisse zu vervollständigen. Insbesondere die Befragung von Dritten kann erforderlich sein, um die Vertrauenswürdigkeit einer Person umfassend beurteilen zu können.

Das BKA kann schließlich die zu überprüfende Person zum Beibringen geeigneter Unterlagen wie etwa ärztlicher Gutachten oder eines Drogentests sowie gegebenenfalls eines psychologischen Gutachtens auffordern, um prüfen zu können, ob sich aus diesen Unterlagen Hinweise auf eine fehlende Vertrauenswürdigkeit ergeben (Satz 2 Nummer 2). Schließlich kann das BKA von öffentlicher Stellen Akten beziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung (Satz 2 Nummer 3).

Absatz 6 sieht vor, dass im Fall von Auslandsaufenthalten der zu überprüfenden Person von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren die zu überprüfende Person dem BKA Leumundszeugnisse von mindestens zwei Personen sowie weitere geeignete Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine Nichtüberprüfbarkeit zu vermeiden. Dem Bundeskriminalamt obliegt es, die Eignung der beigebrachten Unterlagen für die Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu bewerten.

In § 68a wird vor allem das Verfahren der Vertrauenswürdigkeitsprüfung inklusive des Umgangs mit den erhobenen Daten geregelt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Bewertung der ermittelten Erkenntnisse durch das BKA im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls erfolgt und sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre erstreckt.

An der erforderlichen Zuverlässigkeit im engeren Sinne fehlt es in der Regel, wenn

- die zu überprüfende Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen

oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

- die zu überprüfende Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu überprüfende Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
- sich aus den aus den Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 gewonnenen Erkenntnissen im Wege der Gesamtwürdigung nach § 68a Absatz 1 Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben, etwa aufgrund von
 - laufenden oder eingestellten Ermittlungs- oder Strafverfahren,
 - Sachverhalten, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
 - Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
 - Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen,
 - bewusste Falschangaben im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung.

Damit orientiert sich die Vorschrift im Wesentlichen am Prüfungsmaßstab der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, allerdings ohne Bezüge zu ausländischen Nachrichtendiensten als Regelprüfung. Damit wird auch bestehenden Nachteilen bei der Personalgewinnung wirksam begegnet.

Wenn Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit bestehen, kann die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach Absatz 2 nicht positiv abgeschlossen werden. Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Ohne eine abgeschlossene Vertrauenswürdigkeitsprüfung darf die zu überprüfende Person ihre Tätigkeiten nur mit Zustimmung der oder des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten des BKA aufnehmen. Falls die Einstellungsprüfung mangels erforderlicher Mitwirkung oder Überprüfbarkeit nicht abgeschlossen werden kann, ist eine Tätigkeit für das BKA nicht möglich.

Vor einer Entscheidung ist die zu überprüfende Person nach Absatz 3 anzuhören. In diesem Rahmen dürfen der zu überprüfenden Person ausschließlich Informationen offenbart werden, wenn dadurch keine Nachteile für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes entstehen oder bei Auskünften durch Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 68 Absatz 4 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich.

Eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist nach Absatz 4 nicht erforderlich, wenn beabsichtigt ist, die zu überprüfende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu betrauen. Dann tritt an die Stelle der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 68 Absatz 1 eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, es sei denn, die Sicherheitsüberprüfung kann nicht positiv abgeschlossen werden. Eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung kann zudem unterbleiben, wenn für die zu überprüfende

Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleichwertige Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit beim Tätigwerden für eine andere Bundes- oder Landesbehörde mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. In diesem Fall übermittelt das Bundeskriminalamt die Daten der zu überprüfenden Person nach Absatz 3 an die dort genannten Behörden, so dass diese ihrer Nachberichtspflicht nachkommen können. Der Verzicht auf die Durchführung einer weiteren Sicherheitsüberprüfung steht im Ermessen des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten.

In Absatz 5 ist, angelehnt an die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz, eine Nachberichtspflicht der genannten Behörden geregelt, für den Fall, dass ihnen im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck dürfen die Behörden unter anderem Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Person sowie die Aktenfundstelle speichern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die genannten personenbezogenen Daten sowie die Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern (NADIS). In Satz 1 wird eine grundsätzliche Übermittlungspflicht begründet. Sie lässt aber spezielle Übermittlungsverbote des Fachrechts wie zum Beispiel § 23 BVerfSchG unberührt. Da für eine effektive Durchführung der Nachberichtspflicht die Aktualität der für den Nachbericht gespeicherten Daten nach Satz 2 essentiell ist, umfasst die Vorschrift auch die Verpflichtung des BKA, Änderungen dieser Daten (beispielsweise Änderung Vor- oder Nachname, Wohnanschrift, Geschlecht) den zum Nachbericht verpflichteten Behörden unverzüglich mitzuteilen. Lehnt das BKA die Einstellung ab oder endet die Tätigkeit für das BKA oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg (zum Beispiel durch den Tod der zu überprüfenden Person oder den Nichtantritt der Tätigkeit), hat das BKA die zum Nachbericht verpflichtete Behörde davon unverzüglich zu unterrichten. Die Nachberichtspflicht ersetzt die nach dem Sicherheitsüberprüfungsrecht erforderlichen Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen. Sie ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und zum Bürokratieabbau. Bei Erkenntnissen nach Aufnahme der Tätigkeit ist nach allgemeinen Vorschriften (Dienstrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht) zu entscheiden, ob eine Tätigkeit für das BKA weiterhin möglich ist.

Zuständig für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist nach Absatz 6 die oder der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte des BKA. Aus Datenschutzgründen hat das BKA die erhobenen Daten gesondert von den übrigen für die Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlichen Daten und gesondert von der Personalakte aufzubewahren. Sie dürfen weder der personalverwaltenden Stelle noch der zu überprüfenden Person zugänglich gemacht werden. Eine Aufbewahrung zusammen mit den Sicherheitsakten gemäß SÜG ist möglich. Die Daten unterliegen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Auf Antrag ist der zu überprüfenden Person unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über sie im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gespeichert wurden.

Absatz 7 regelt die Löschung der im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erhobenen Daten. Der Begriff der Beendigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c ist allumfassend gemeint und bezieht sich beispielsweise auch auf das Ausscheiden aufgrund Entlassung, Auslaufen von Verträgen, Entfernung aus dem Dienst oder Tod.

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der zu überprüfenden Person beeinträchtigt würden, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Die Zweckbindung der erhobenen Daten ist nicht explizit geregelt worden, da sich diese aus den allgemeinen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes ergibt.

Beim Bundeskriminalamt entstehen durch die neue Regelung zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rund 260 000 Euro (vier gD-Stellen). Pro Jahr sind bei 2 250 Vorgängen pro Jahr 6 844 Stunden zu veranschlagen (182,5 Minuten pro Vorgang). Im BKA muss ein Bereich aufgebaut werden, der die Aufgabe der Vertrauenswürdigkeitsprüfung übernehmen kann. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die OSINT-Recherchen sowie die Erhebung, Ermittlung und Auswertung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse. Die Aufgaben sind damit fast identisch mit den bestehenden im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich eine redaktionelle Folgeänderung der Umnummerierung der Änderungsbefehle.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Änderung des Asylgesetzes)

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf der Berichtspflicht aus § 29b AsylG erreicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 11 – Änderung des Bundesgebührengesetzes – neu)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 13 – Gebührenfestsetzung)

Entsprechend § 16 Absatz 3 Nummer 3 BGebG wird die Entrichtung turnusmäßig anfallender Gebühren für den Gebührenschuldner erleichtert, indem ihm durch den Gebührengläubiger im Regelfall die Erteilung eines Lastschriftmandats angeboten wird. Turnusmäßig anfallend sind Gebühren in der Regel dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum wiederkehrend zu entrichten sind. Im Unterschied zum Dauerauftrag als geeignetem Verfahren zur Verhinderung einer Säumnis und damit verbundener Säumniszuschläge bedarf das Lastschriftmandat keiner Anpassung bei Änderung der Gebührenhöhe durch Gebührenbescheid und stellt somit eine bürokratische Entlastung für den Gebührenschuldner in dafür geeigneten Fällen dar. Für den Gebührengläubiger wird bei Erteilung eines Lastschriftmandats die Einziehung der Gebühren erleichtert und damit insgesamt der Aufwand von Zahlungserinnerungen reduziert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 16 – Säumniszuschlag)

Die Formulierung wird an die entsprechende Formulierung des § 224 Absatz 2 Ziffer 3 AO angepasst.

Zu Nummer 7 (Artikel 12 und 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der neu eingefügten Änderung des Bundesgebührengesetzes in Artikel 11.

Zu Nummer 8 (Artikel 14 – Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Bei der Änderung des § 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung nach der Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Bundesministerium des Innern.

Mit der Änderung des § 8 wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen, da § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes „wegfällt“ und damit Verweise in der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung angepasst werden müssen.

Zu Nummer 9 (Artikel 15 – Weitere Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes und der Strafprozessordnung (Artikel 15 Absatz 15 und 16) sind erforderlich, damit im Zuge der nach Nummer 4 vorgesehene Vertrauenswürdigkeitsprüfung beim Bundeskriminalamt die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister durch das Bundeskriminalamt sowie die Auskunftserteilung über die im Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten gegenüber dem Bundeskriminalamt zulässig sind, wie schon bisher im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz.

Zu Nummer 10 (Artikel 16 – Inkrafttreten)

Um dem Fachgesetzgeber im Verwaltungsverfahren mit Blick auf den vorgegebenen Zeitpunkt der Föderalen Modernisierungsagenda gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu ermöglichen, wurde die Inkrafttretensregelung an die neu aufgenommenen §§ 3a bis 3c VwVfG angepasst.

Aufgrund des Erfordernisses der Vorbereitung der technischen Umsetzung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung im Bundeskriminalamt ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 vorgesehen.